

**VERORDNUNG BC-1-2019
DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES
DES AMTES DER EUROPÄISCHEN UNION
FÜR GEISTIGES EIGENTUM
vom 10. Juli 2019
über die Finanzvorschriften
des Amtes
(„Haushaltsordnung“)**

INHALTSVERZEICHNIS

TITEL I	8
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	8
TITEL II	10
HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSGRUNDSÄTZE	10
KAPITEL 1	10
Grundsätze der Einheit und der Haushaltswahrheit	10
KAPITEL 2	13
Grundsatz der Jährlichkeit	13
KAPITEL 3	17
Grundsatz des Haushaltsausgleichs	17
KAPITEL 4	18
Grundsatz der Rechnungseinheit	18
KAPITEL 5	19
Grundsatz der Gesamtdeckung	19
KAPITEL 6	22
Grundsatz der Spezialität	22
KAPITEL 7	23
Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Leistungsorientierung	23
KAPITEL 8	27
Grundsatz der Transparenz	27
TITEL III	28
AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS	28
KAPITEL 1	28
Aufstellung des Haushaltsplans des Amtes	28

KAPITEL 2.....	31
Gliederung und Darstellung des Haushaltsplans des Amtes	31
TITEL IV	33
HAUSHALTSVOLLZUG DURCH DAS AMT	33
KAPITEL 1.....	33
Allgemeine Bestimmungen	33
KAPITEL 2.....	36
Art des Vollzugs.....	36
KAPITEL 3.....	36
Finanzakteure.....	36
Abschnitt 1	36
Grundsatz der Aufgabentrennung	36
Abschnitt 2	37
Der Anweisungsbefugte	37
Abschnitt 3	41
Der Rechnungsführer	41
Abschnitt 4	43
Der Zahlstellenverwalter	43
KAPITEL 4.....	43
Verantwortlichkeit von Finanzakteuren	43
Abschnitt 1	43
Allgemeine Vorschriften.....	43
Abschnitt 2	44
Auf die Anweisungsbefugten anwendbare Vorschriften	44
Abschnitt 3	44
Auf die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter anwendbare Vorschriften	44
KAPITEL 5.....	44
Einnahmenvorgänge.....	44
KAPITEL 6.....	47
Ausgabenvorgänge.....	47
KAPITEL 7.....	53

Der Interne Prüfer	53
TITEL V	58
GEMEINSAME VORSCHRIFTEN	58
TITEL VI	61
VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE UND KONZESSIONEN	61
TITEL VII	62
FINANZHILFEN UND PREISGELDER	62
TITEL VIII	63
SONSTIGE INSTRUMENTE DES HAUSHALTSVOLLZUGS	63
TITEL IX	64
RESERVEFONDS	64
TITEL X	65
JAHRESRECHNUNGEN UND SONSTIGE FINANZBERICHTE	65
KAPITEL 1	65
Jahresrechnungen	65
Abschnitt 1	65
Rechnungsführungsrahmen	65
Abschnitt 2	69
Zeitplan für die Jahresrechnungen	69
KAPITEL 2	70
Haushaltsberichterstattung und sonstige Finanzberichte	70
TITEL XI	71
EXTERNE PRÜFUNG, ENTLASTUNG UND BETRUGSBEKÄMPFUNG	71
TITEL XII	73

VERWALTUNGSMITTEL	73
TITEL XIII.....	76
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	76

**VERORDNUNG BC-1-2019 DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES DES
AMTES DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GEISTIGES EIGENTUM
vom 6. Juni 2019
über die Finanzvorschriften des Amtes
(„Haushaltsordnung“)**

DER HAUSHALTSAUSSCHUSS –

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke¹ (UMV), insbesondere auf Artikel 177,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofs,

gestützt auf die Stellungnahme der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die UM-Verordnung enthält die Grundregeln für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans des Amtes sowie für die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung.
- (2) Der nach Artikel 171 UMV eingesetzte Haushaltsausschuss ist die Haushaltsbehörde des Amtes.
- (3) Die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union² trat am 2. August 2018 in Kraft.
- (4) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen, die gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffen und in Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Verordnung (EU) 2019/715“)³ genannt werden, wurde die Delegierte Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1271/2013⁴ aufgehoben.

¹ ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1-99.

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses 541/2013/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1.

³ ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1-38.

⁴ Delegierte Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1271/2013 vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42).

- (5) Gemäß Artikel 177 UMV lehnen sich die für das Amt geltenden Finanzvorschriften, soweit dies mit der Besonderheit des Amtes vereinbar ist, an die Haushaltsordnungen anderer von der Union geschaffener Einrichtungen an.
- (6) Die vorliegende Verordnung zur Aktualisierung der Finanzvorschriften des Amtes, die in der Verordnung Nr. CB-1-15⁵ und der Verordnung Nr. CB-2-15⁶ festgelegt sind, wird in Anbetracht der mit der Verordnung (EU) 2019/715 eingeführten Neuerungen und der Zusammenfassung der einschlägigen Bestimmungen der genannten Verordnungen in einem einzigen Dokument zusammengefasst, um ihre Vereinfachung, Klarheit und Flexibilität zu verbessern.
- (7) Das Amt sollte bei der Aufstellung und Ausführung seines Haushaltsplans die Grundsätze der Einheit, der Haushaltswahrheit, der Gesamtdeckung, der Spezialität, der Jährlichkeit, des Haushaltsausgleichs, der Rechnungseinheit, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Leistungsorientierung sowie der Transparenz einhalten.
- (8) Die Finanzvorschriften des Amtes müssen an die Bestimmungen seines Gründungsakts angepasst werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁵ Verordnung Nr. CB-1-15 des Haushaltsausschusses des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum vom 26. November 2015 über die Finanzvorschriften des Amtes („Haushaltsordnung“).

⁶ Verordnung Nr. CB-2-15 des Haushaltsausschusses des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum vom 26. November 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung Nr. CB 1 15 des Haushaltsausschusses des Amtes vom 26. November 2015 über die Finanzvorschriften des Amtes („Haushaltsordnung“).

TITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Gegenstand**

Diese Verordnung enthält die Grundsätze und Bestimmungen zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans des Amtes.

Artikel 2 **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) „Gründungsakt“ den Rechtsakt der Europäischen Union über die wichtigsten Aspekte der Errichtung und des Betriebs des Amtes, d. h. die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke;
- (2) „Verwaltungsrat“: das interne Organ des Amtes, das mit den im Gründungsakt festgesetzten Aufgaben, insbesondere mit den in Artikel 153 genannten Aufgaben, beauftragt ist;
- (3) „Haushaltsausschuss“: das interne Organ des Amtes, das mit den im Gründungsakt festgesetzten Aufgaben, insbesondere mit den in Kapitel XII Abschnitt 6 genannten Aufgaben, beauftragt ist;
- (4) „Exekutivdirektor“: die Person, die für die Leitung des Amtes verantwortlich ist und die im Gründungsakt festgesetzten Aufgaben hat, insbesondere die in Artikel 157 genannten Aufgaben;
- (5) „Anweisungsbefugter“: der Exekutivdirektor;
- (6) „zuständiger Anweisungsbefugter“: der Exekutivdirektor, ein bevollmächtigter Anweisungsbefugter oder ein nachgeordneter bevollmächtigter Anweisungsbefugter;
- (7) „Rat“: der Rat der Europäischen Union;
- (8) „Haushaltsplan“: der Rechtsakt, durch den für jedes Haushaltsjahr die Einnahmen und Ausgaben des Amtes veranschlagt und bewilligt werden. Er umfasst besondere Einnahmen- und Ausgabenrubriken, in denen die von Dritten finanzierten Tätigkeiten ausgewiesen werden.

- (9) „Einrichtung der Union“: jede Einrichtung im Sinne von Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.
- (10) „öffentliche Dritteinrichtungen“: die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung 2018/1046 genannten Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sowie andere öffentliche Einrichtungen.

Die Begriffsbestimmungen, die in Artikel 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgelegt sind, gelten sinngemäß für diese Verordnung.

Artikel 3 **Fristen, Daten und Termine**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates⁷ für die in dieser Verordnung festgelegten Fristen.

Artikel 4 **Schutz personenbezogener Daten**

Diese Verordnung gilt unbeschadet der Anforderungen der Verordnungen (EU) 2018/1725⁸ und (EU) 2016/679⁹.

⁷ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

⁸ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses 1247/2002/EG, ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

TITEL II

HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSGRUNDSÄTZE

Artikel 5

Wahrung der Haushaltsgrundsätze

Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans des Amtes gelten nach Maßgabe dieser Verordnung die Grundsätze der Einheit, der Haushaltswahrheit, der Jährlichkeit, des Haushaltsausgleichs, der Rechnungseinheit, der Gesamtdeckung, der Spezialität, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz.

KAPITEL 1

Grundsätze der Einheit und der Haushaltswahrheit

Artikel 6

Umfang des Haushaltsplans des Amtes

1. Für jedes Haushaltsjahr werden im Haushaltsplan des Amtes sämtliche als für das Amt erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben veranschlagt und bewilligt. Er umfasst die Einnahmen und Ausgaben des Amtes, einschließlich der Verwaltungsausgaben.
2. Der Haushaltsplan des Amtes umfasst nichtgetrennte Mittel.
3. Der Haushaltsplan des Amtes umfasst Folgendes:
 - (a) Einnahmen in Form aller Gebühren und Abgaben sowie aller sonstigen Einnahmen, die das Amt aufgrund der ihm übertragenen Aufgaben erheben darf;
 - (b) Einnahmen bestehend aus jeder anderen Art von Erträgen, wie Zinsen, Erträge aus Wechselkursschwankungen oder außerordentliche Erträge;
 - (c) Einnahmen, die aus Finanzbeiträgen der Aufnahmemitgliedstaaten bestehen;
 - (d) Einnahmen, die im laufenden Haushaltsjahr zur Finanzierung bestimmter Ausgaben gemäß Artikel 20 Absatz 1 dieser Verordnung bereitgestellt werden;
 - (e) den Saldo des vorangegangenen Haushaltsjahres;
 - (f) Einnahmen, die, soweit erforderlich, aus einem von der Union gemäß Artikel 172 Absatz 3 des Gründungsakts gewährten Zuschuss bestehen;
 - (g) die Ausgaben des Amtes, einschließlich der Verwaltungsausgaben.

4. Für die Zwecke von Artikel 152 Absatz 5 des Gründungsakts gelten als Jahreseinnahmen die voraussichtlichen Einnahmen gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b nur für das betreffende Haushaltsjahr.
5. Für die Zwecke von Artikel 172 Absätze 5, 7 und 8 des Gründungsakts sind die jährlichen Einnahmen nur die gemäß Absatz 3 Buchstaben a und b in dem betreffenden Haushaltsjahr erzielten Einnahmen.
6. Vorbehaltlich des Artikels 75 Absatz 2 dieser Verordnung decken die Verpflichtungen die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen werden.
7. Die Zahlungen dienen der Erfüllung der im Laufe des Haushaltsjahres eingegangenen oder in vorangegangenen Haushaltsjahren eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen.
8. Die Absätze 3 und 6 dieses Artikels stehen einer globalen Mittelbindung oder Mittelbindungen, die in Jahrestriechen erfolgen, wie in Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b beziehungsweise Artikel 74 Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehen, nicht entgegen.

Artikel 7

Beitragsvereinbarungen, Finanzhilfvereinbarungen und Rahmenfinanzpartnerschaften

1. Ausnahmsweise können zwischen der Kommission und dem Amt Beitragsvereinbarungen und Finanzhilfvereinbarungen geschlossen werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - (a) Der Gründungsakt des Amtes oder ein Basisrechtsakt im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sieht diese Möglichkeit ausdrücklich vor.
 - (b) Der Abschluss einer derartigen Vereinbarung ist aufgrund der besonderen Art der Maßnahme und der spezifischen Fachkenntnisse des Amtes hinreichend gerechtfertigt.
 - (c) Die vom Amt im Rahmen der Vereinbarung durchzuführenden Aufgaben erfüllen folgende Kriterien:
 - i. Die Aufgaben fallen in den Anwendungsbereich der Ziele des Amtes und sie sind mit dem im Gründungsakt festgelegten Mandat des Amtes vereinbar.

- ii. Die Aufgaben gehören nicht zu den im Gründungsakt vorgesehenen Aufgaben des Amtes, für die das Amt gemäß Artikel 172 Absatz 3 des Gründungsaktes einen Zuschuss von der Kommission erhalten würde.
2. Soweit die in Absatz 1 genannten Beitragsvereinbarungen und Finanzhilfevereinbarungen sowie Leistungsvereinbarungen für Leistungen geschlossen werden, die das Amt der Kommission bietet, kann die Kommission nach Artikel 130 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung mit dem Amt schließen.
3. Bei der Auswahl des Amtes berücksichtigt die Kommission gebührend die Kosteneffizienz der Betrauung mit solchen Aufgaben.
4. Soweit die Kommission ausnahmsweise eine Beitragsvereinbarung mit dem Amt unterzeichnet, gelten für das Amt die in den Titeln V und VI der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 für die indirekte Mittelverwaltung festgelegten Vorschriften im Hinblick auf die dieser Vereinbarung zugewiesenen Mittel; die Artikel 110 und 111 der vorliegenden Verordnung finden keine Anwendung.
5. Ausschließlich zu Informationszwecken sollten die in Absatz 1 genannten Aufgaben in die in Artikel 32 genannten Programmplanungsdokumente des Amtes aufgenommen werden. Informationen über die in Absatz 2 genannten Vereinbarungen werden in den in Artikel 48 genannten konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht aufgenommen.
6. Der Anweisungsbefugte unterrichtet den Verwaltungsrat, bevor er eine der in Absatz 2 genannten Vereinbarungen unterzeichnet.
7. Mittel, die dem Amt von der Europäischen Kommission durch Vereinbarungen zugewiesen werden, die unter diesen Artikel fallen, gelten nicht als Zuschuss im Sinne von Artikel 172 Absatz 3 des Gründungsaktes.

Artikel 8

Besondere Bestimmungen zu den Grundsätzen der Einheit und der Haushaltswahrheit

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben werden bei einem Haushaltsposten im Haushaltsplan des Amtes veranschlagt.
2. Ausgaben dürfen nur im Rahmen der im Haushaltsplan des Amtes bewilligten Mittel gebunden und angeordnet werden.
3. In den Haushaltsplan des Amtes können nur Mittel eingesetzt werden, die einer als erforderlich erachteten Ausgabe entsprechen.

4. Zinserträge aus Vorfinanzierungsbeträgen, die aus dem Haushaltsplan des Amtes gezahlt wurden, fließen nicht dem Amt zu, es sei denn, dies ist in den in Artikel 7 dieser Verordnung genannten Beitragsvereinbarungen vorgesehen.

KAPITEL 2

Grundsatz der Jährlichkeit

Artikel 9

Begriffsbestimmung

Die in den Haushaltsplan des Amtes eingesetzten Mittel werden für ein Haushaltsjahr bewilligt; das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 10

Haushaltsbuchführung für Einnahmen und Mittel

1. Als in einem Haushaltsjahr erzielte Einnahmen des Amtes gemäß Artikel 6 dieser Verordnung werden in der Rechnung dieses Haushaltsjahres die in diesem Zeitraum vereinnahmten Beträge ausgewiesen.
2. Die Mittelbindungen eines Haushaltsjahres werden auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember dieses Jahres eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen verbucht. Globale Mittelbindungen nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung werden jedoch auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember eines Haushaltsjahres erfolgten Mittelbindungen dieses Jahres verbucht.
3. Mittel für Zahlungen werden auf der Grundlage der Zahlungen, die der Rechnungsführer bis zum 31. Dezember getätigt hat, für dieses Haushaltsjahr verbucht.
4. Sieht der Gründungsakt oder der Basisrechtsakt vor, dass klar definierte Aufgaben getrennt finanziert werden, oder setzt das Amt gemäß Artikel 7 dieser Verordnung geschlossene Vereinbarungen um, führt das Amt getrennte Haushaltsposten für die jeweiligen Einnahmen- und Ausgabenvorgänge. Das Amt weist in seiner Ressourcenplanung, die in den nach Artikel 32 dieser Verordnung erstellten Programmplanungsdokumenten enthalten ist, jede Aufgabengruppe klar und deutlich aus.

Artikel 11

Mittelbindung

1. Die im Haushaltsplan des Amtes veranschlagten Mittel können nach der endgültigen Annahme des Haushaltsplans mit Wirkung vom 1. Januar gebunden werden.

- 2 Laufende Verwaltungsausgaben können ab dem 15. Oktober des Haushaltsjahrs im Vorgriff zulasten der für das folgende Haushaltsjahr vorgesehenen Mittel gebunden werden, sofern diese Ausgaben im letzten ordnungsgemäß angenommenen Haushaltsplan des Amtes bewilligt wurden, und nur bis zu einem Viertel der vom Haushaltsausschuss für den entsprechenden Haushaltsposten beschlossenen Mittel im laufenden Haushaltsjahr.

Artikel 12

Annullierung und Übertragung von Mitteln

1. Mittel, die am Ende des Haushaltsjahres, für das sie in den Haushaltsplan eingestellt wurden, nicht in Anspruch genommen worden sind, werden annulliert, sofern sie nicht nach Maßgabe der nachstehenden Absätze 2 bis 4 übertragen werden.
2. Die Beträge, die den Mitteln entsprechen, für die bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres die Vorbereitung des Mittelbindungsverfahrens größtenteils abgeschlossen ist, können durch einen Beschluss gemäß nachstehendem Absatz 3 übertragen werden, jedoch nur auf das folgende Haushaltsjahr. Solche Mittel können bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs gebunden werden; eine Ausnahme bilden die Mittel für Immobilienprojekte, die bis zum 31. Dezember des folgenden Haushaltsjahrs gebunden werden können.
3. Der Haushaltsausschuss trifft seine Entscheidung über die in Absatz 2 genannten Mittelübertragungen bis zum 15. Februar des folgenden Haushaltsjahrs.
4. Folgende Mittel werden automatisch übertragen:
 - (a) interne zweckgebundene Einnahmen. Diese Mittel dürfen nur auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden und können bis zum 31. Dezember dieses Jahres gebunden werden; eine Ausnahme bilden die in Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe e dieser Verordnung genannten internen zweckgebundenen Einnahmen aus Vermietungen und aus der Veräußerung von Gebäuden und Grundstücken, die bis zu ihrer vollständigen Inanspruchnahme übertragen werden dürfen;
 - (b) externe zweckgebundene Einnahmen. Diese Mittel werden vor Abschluss aller Tätigkeiten eines Programms oder einer Maßnahme, für das bzw. die sie bestimmt sind, in voller Höhe in Anspruch genommen, oder sie werden übertragen und für das nachfolgende Programm oder die nachfolgende Maßnahme verwendet;
 - (c) Mittel für die gemeinsame Finanzierung von Projekten, die aus dem Haushalt der Union stammen, werden bis zum Abschluss des jeweiligen Projektes übertragen werden. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Vereinbarungen nach Artikel 7.

5. Mittel für Personalausgaben können nicht übertragen werden. Für die Zwecke dieses Artikels umfassen Personalausgaben Dienstbezüge und Zulagen des Personals des Amtes, das den Bestimmungen des Statuts unterliegt.
6. Für Mittel, für die zum Ende des Haushaltsjahres (Jahr n) rechtliche Verpflichtungen eingegangen werden, sind bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres (Jahr n+1) Zahlungen zu leisten.

Artikel 13

Einzelvorschriften zur Annullierung und Übertragung von Mitteln

1. Die Mittel nach Artikel 12 Absatz 2 dieser Verordnung können nur dann übertragen werden, wenn die entsprechenden Mittel aus nicht vom Anweisungsbefugten zu vertretenden Gründen nicht vor dem 31. Dezember des Haushaltsjahrs gebunden werden konnten und die vorbereitenden Stufen soweit fortgeschritten sind, dass nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass die Mittelbindung bis spätestens zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs bzw. für Immobilienprojekte bis zum 31. Dezember des folgenden Haushaltsjahrs erfolgen kann.
2. Gemäß Artikel 12 Absatz 2 übertragene Mittel, die bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres oder, für Immobilienprojekte, bis zum 31. Dezember des folgenden Haushaltsjahres nicht gebunden worden sind, werden automatisch annulliert.
3. Übertragene Mittel, die annulliert wurden, werden in der Buchführung entsprechend ausgewiesen.

Artikel 14

Aufhebung von Mittelbindungen

1. Werden Mittelbindungen in einem Haushaltsjahr nach dem Jahr aufgehoben, in dem die Mittel in den Haushaltsplan eingestellt wurden, weil die betreffende Maßnahme nicht oder nur teilweise umgesetzt wurde, werden die einer derartigen Aufhebung entsprechenden Mittel annulliert.
2. Dieser Artikel gilt nicht für externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 20 Absatz 2 dieser Verordnung.

Artikel 15

Verzug in der Annahme des Haushaltsplans des Amtes

1. Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan des Amtes noch nicht endgültig angenommen worden, so gelten die in den nachstehenden Absätzen 2 bis 6 genannten Bestimmungen.
2. Je Kapitel können Mittelbindungen in Höhe von bis zu einem Viertel der Gesamtsumme der für das vorangegangene Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel des Haushaltsplans des Amtes bewilligten Mittel zuzüglich eines Zwölftels je abgelaufenem Monat vorgenommen werden.

Die Obergrenze der Mittelansätze des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben darf nicht überschritten werden.

Je Kapitel können monatlich Zahlungen in Höhe von höchstens einem Zwölftel der für das vorangegangene Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel des Haushaltsplans des Amtes bewilligten Mittel vorgenommen werden. Dieser Betrag darf jedoch nicht ein Zwölftel der für das gleiche Kapitel im Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vorgesehenen Mittel überschreiten.

3. Als für das vorangegangene Haushaltsjahr unter dem betreffenden Kapitel des Haushaltsplans des Amtes bewilligte Mittel nach Absatz 2 gelten die im Haushaltsplan des Amtes, einschließlich etwaiger Berichtigungshaushaltspläne, festgestellten Mittel nach Anpassung aufgrund von Übertragungen während jenes Haushaltsjahres.
4. Im Interesse der Kontinuität der Tätigkeit des Amtes und nach Maßgabe der Erfordernisse der Haushaltsführung kann der Haushaltsausschuss auf Antrag des Exekutivdirektors zusätzlich zu den nach Absatz 2 automatisch eingesetzten Mitteln Ausgaben sowohl in Form von Mitteln für Verpflichtungen als auch Mitteln für Zahlungen über ein vorläufiges Zwölftel hinaus bewilligen, wobei die Bewilligung von mehr als vier vorläufigen Zwölfteln nur in hinreichend begründeten Fällen gestattet ist.

Die zusätzlichen Zwölftel werden als Ganzes bewilligt und sind nicht aufteilbar.

5. Können bei einem bestimmten Kapitel die Ausgaben, die zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit des Amtes auf dem unter das betreffende Kapitel fallenden Gebiet erforderlich sind, nicht durch die Genehmigung von vier vorläufigen Zwölfteln gemäß Absatz 4 gedeckt werden, so kann durch den Haushaltsausschuss auf Antrag des Exekutivdirektors ausnahmsweise eine Überschreitung des Betrags der Mittel genehmigt werden, der im vorangegangenen Haushaltsplan des Amtes im entsprechenden Kapitel veranschlagt wurde. Die Gesamtsumme der verfügbaren Mittel im vorangegangenen Haushaltsplan des Amtes oder im vorgeschlagenen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben darf jedoch auf keinen Fall überschritten werden.

KAPITEL 3

Grundsatz des Haushaltsausgleichs

Artikel 16

Definition und Anwendungsbereich

1. Einnahmen und Ausgaben müssen ausgeglichen sein.
2. Die Mittel dürfen den in Artikel 6 dieser Verordnung genannten Betrag der Einnahmen nicht übersteigen.
3. Die Gebühren sollten so festgesetzt werden, dass sich kein größerer Überschuss ergibt. Sollte wiederholt ein deutlich positives oder negatives Haushaltsergebnis im Sinne von Artikel 104 dieser Verordnung erzielt werden, wird die Höhe der Gebühren und Abgaben gemäß den Bestimmungen des Gründungsakts überprüft.
4. Das Amt nimmt im Rahmen seines Haushaltsplans keine Darlehen auf.
5. Erhält das Amt einen Zuschuss aus dem Unionshaushalt gemäß Artikel 172 Absatz 2 des Gründungsakts, so stellt dieser Zuschuss für den Haushalt des Amtes eine Ausgleichszahlung dar und kann in Teilzahlungen unterteilt werden.
6. Das Amt betreibt eine straffe Kassenmittelbewirtschaftung. Erhält das Amt einen Zuschuss aus dem Unionshaushalt gemäß Artikel 172 Absatz 3 des Gründungsakts, so legt das Amt der Kommission zusammen mit den Zahlungsanträgen detaillierte und aktualisierte Prognosen seines tatsächlichen Kassenmittelbedarfs über das Jahr einschließlich Informationen über die zweckgebundenen Einnahmen vor.

Artikel 17

Ergebnis eines Haushaltsjahres

1. Ist das Haushaltsergebnis im Sinne von Artikel 104 dieser Verordnung positiv, wird es unbeschadet von Artikel 172 Absatz 8 des Gründungsakts als Einnahme im Haushaltsplan des Amtes für das Folgejahr verbucht.
2. Erhält das Amt den in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe f dieser Verordnung genannten Zuschuss und ist das Haushaltsergebnis im Sinne von Artikel 104 dieser Verordnung positiv, so ist er der Kommission bis zur Höhe des im Verlauf des Jahres gezahlten Zuschusses zurückzuzahlen.

Die Differenz zwischen dem im Haushaltsplan ausgewiesenen Zuschuss und dem dem Amt tatsächlich gezahlten Beitrag wird annulliert.

Ist das Haushaltsergebnis im Sinne des Artikels 104 dieser Verordnung negativ, wird es in den Haushaltsplan des Amtes für das folgende Haushaltsjahr als Ausgabe eingestellt oder gegebenenfalls mit einem positiven Haushaltsergebnis des Amtes in den folgenden Haushaltsjahren verrechnet.

3. Die Einnahmen oder Ausgaben werden während des Haushaltsverfahrens im Wege eines Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 oder während der Ausführung des Haushaltsplans des Amtes durch einen Berichtigungshaushaltsplan in den Haushaltsplan des Amtes eingestellt.

Erhält das Amt einen Zuschuss aus dem Unionshaushalt in Einklang mit Artikel 172 Absatz 3 des Gründungsakts, so stellt das Amt bis spätestens 31. Januar des Jahres n eine Schätzung des Haushaltsergebnisses aus dem Jahr n-1 zur Verfügung. Diese Information wird von der Kommission bei der Bewertung des Finanzbedarfs des Amtes für das Jahr n+1 gebührend berücksichtigt.

KAPITEL 4

Grundsatz der Rechnungseinheit

Artikel 18

Verwendung des Euro

1. Die Aufstellung des Haushaltsplans des Amtes sowie der Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung erfolgen in Euro. Für die Kassenführung nach Artikel 49 dieser Verordnung jedoch dürfen der Rechnungsführer und – bei den Zahlstellen – der Zahlstellenverwalter und – für die Zwecke der Verwaltung des Amtes – der zuständige Anweisungsbefugte Transaktionen in anderen Währungen vornehmen.
2. Unbeschadet der besonderen Bestimmungen, die in sektorspezifischen Vorschriften oder in bestimmten Verträgen, Finanzhilfvereinbarungen, Beitragsvereinbarungen und Finanzierungsvereinbarungen festgelegt sind, nimmt der zuständige Anweisungsbefugte die Umrechnung zu dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Euro-Kurs vor, der am Tag der Zahlungs- bzw. Einziehungsanordnung durch die anweisungsbefugte Dienststelle gilt.

Wird kein solcher Tageskurs veröffentlicht, zieht der zuständige Anweisungsbefugte den in Absatz 3 genannten Kurs heran.

3. Zu Zwecken der in den Artikeln 82, 83 und 84 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorgesehenen Rechnungsführung erfolgt die Umrechnung zwischen dem Euro und einer anderen Währung zum monatlichen Umrechnungskurs des Euro. Dieser Kurs wird vom Rechnungsführer der Kommission anhand für zuverlässig erachteter Informationsquellen auf der Grundlage des Umrechnungskurses festgelegt, der am vorletzten Arbeitstag des Monats Gültigkeit hat, der dem Monat vorangeht, für den der Kurs ermittelt wird.

4. Währungsumrechnungen sind so vorzunehmen, dass sie sich nicht wesentlich auf die Höhe der Kofinanzierungen der Union auswirken oder den Haushalt belasten. Gegebenenfalls kann für die Umrechnung zwischen dem Euro und anderen Währungen der Durchschnittswert der Tagesumrechnungskurse eines bestimmten Zeitraumes herangezogen werden.

KAPITEL 5

Grundsatz der Gesamtdeckung

Artikel 19

Anwendungsbereich

Unbeschadet des Artikels 20 dieser Verordnung dienen alle Einnahmen zur Deckung aller Ausgaben. Unbeschadet des Artikels 24 dieser Verordnung werden alle Einnahmen und Ausgaben nach dem Bruttoprinzip ausgewiesen.

Artikel 20

Zweckgebundene Einnahmen

1. Externe und interne zweckgebundene Einnahmen werden zur Finanzierung bestimmter Ausgaben verwendet.
2. Externe zweckgebundene Einnahmen umfassen
 - (a) Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten und Drittländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge von Organisationen oder natürlichen Personen zu bestimmten Tätigkeiten des Amtes, soweit dies in der zwischen dem Amt und den betreffenden Mitgliedstaaten, Drittländern, staatlichen Einrichtungen, Organisationen oder natürlichen Personen geschlossenen Vereinbarung vorgesehen ist;
 - (b) Finanzbeiträge von internationalen Organisationen;
 - (c) zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen;
 - (d) nicht unter Buchstabe a fallende Finanzbeiträge von Drittländern oder Organisationen, die ihren Sitz nicht in der Union haben, zu Tätigkeiten des Amtes;
 - (e) Einnahmen aus Vereinbarungen gemäß Artikel 7 dieser Verordnung;

- (f) interne zweckgebundene Einnahmen gemäß nachstehendem Absatz 3, insofern als sie Nebeneinnahmen der übrigen unter den Buchstaben a bis c dieses Absatzes genannten Einnahmen sind;
3. Interne zweckgebundene Einnahmen umfassen
- (a) Einnahmen aus Zahlungen Dritter für in deren Auftrag ausgeführte Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, ausgenommen Gebühren und Abgaben im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Buchstabe b dieser Verordnung;
 - (b) Einnahmen aus der Erstattung irrtümlicherweise gezahlter Beträge, gemäß Artikel 62 dieser Verordnung;
 - (c) Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen für Organe der Union oder andere Unionseinrichtungen;
 - (d) Einnahmen aus Versicherungsleistungen;
 - (e) Einnahmen aus Vermietungen und aus der Veräußerung von Gebäuden und Grundstücken;
 - (f) Einnahmen aus der nachträglichen Erstattung von Steuern gemäß Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.
4. Zweckgebundene Einnahmen werden gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstaben a und b sowie Artikel 27 dieser Verordnung übertragen.
5. Unbeschadet von Absatz 2 Buchstabe f können im einschlägigen Gründungsakt bestimmte Einnahmen bestimmten Ausgaben zugewiesen werden. Sofern der Gründungsakt nichts anderes bestimmt, gelten diese Einnahmen als interne zweckgebundene Einnahmen.
6. Die Gesamtheit der Einnahmen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben a bis c und des Absatzes 3 Buchstaben a und c muss die Gesamtheit der direkten und indirekten Ausgaben im Zusammenhang mit der betreffenden Tätigkeit oder dem betreffenden Zweck decken.
7. Für die externen und internen zweckgebundenen Einnahmen werden im Haushaltsplan des Amtes entsprechende Posten mit – soweit möglich – den entsprechenden Beträgen eingerichtet.

In den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben können nur zweckgebundene Einnahmen aufgenommen werden, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlags als gesichert gelten.

Artikel 21

Einstellung der zweckgebundenen Einnahmen und Bereitstellung der entsprechenden Mittel

1. Die zweckgebundenen Einnahmen im Haushaltsplan des Amtes sind wie folgt einzustellen:
 - a) im Einnahmenteil bei einem dafür vorgesehenen Haushaltsposten;
 - b) im Ausgabenteil werden bei den Erläuterungen zum Haushaltsplan, einschließlich der Erläuterungen allgemeiner Art, die Haushaltsposten angegeben, bei denen zweckgebundenen Einnahmen entsprechende Mittel eingesetzt werden können.

Im Fall von Absatz 1 Buchstabe a wird der Posten mit einem Pro-memoria-Vermerk versehen und der Schätzbetrag informationshalber in den Erläuterungen angegeben.

2. Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen, werden automatisch bereitgestellt, wenn die Einnahme beim Amt eingegangen ist.
3. Unbeschadet von Absatz 2 kann, soweit zweckgebundene Einnahmen aus der Durchführung einer nach Artikel 7 abgeschlossenen Beitragsvereinbarung fließen, der Gesamtbetrag der Mittel bei Inkrafttreten der betreffenden Vereinbarung bereitgestellt werden, vorausgesetzt, dass der Basisrechtsakt im Zusammenhang mit den an das Amt übertragenen Mittel die Möglichkeit vorsieht, Jahrest ranchen einzusetzen.

Artikel 22

Zuwendungen

1. Der Exekutivdirektor kann Zuwendungen zugunsten des Amtes annehmen, beispielsweise Stiftungen, Zuschüsse, Schenkungen und Vermächtnisse.
2. Die Annahme einer Zuwendung im Wert von 50 000 EUR oder mehr, die zu Aufwendungen oder Verpflichtungen jeglicher Art, einschließlich Folgekosten, von über 10 % des Werts der Zuwendung führt, bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Haushaltsausschuss. Der Haushaltsausschuss trifft binnen zwei Monaten, gerechnet ab dem Datum, an dem ihm der Antrag auf Genehmigung vorgelegt wird, eine Entscheidung. Trifft der Haushaltsausschuss innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt die Zuwendung als angenommen.
3. Auf Ersuchen des Haushaltsausschusses analysiert, schätzt und erläutert der Exekutivdirektor die Aufwendungen, einschließlich der Folgekosten, und alle sonstigen in Absatz 2 genannten Verpflichtungen, die die Annahme von Zuwendungen an das Amt bedingen.

Artikel 23
Unternehmenssponsoring

Artikel 26 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 findet keine Anwendung.

Artikel 24
Saldierungen und Wechselkursdifferenzen

Artikel 27 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt sinngemäß.

KAPITEL 6
Grundsatz der Spezialität

Artikel 25
Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mittel werden nach Titeln und Kapiteln sachlich gegliedert. Die Kapitel sind in Artikel und Posten untergliedert.
2. Im Haushaltsplan des Amtes dürfen nur diejenigen Haushaltsposten im Wege der Übertragung mit Mitteln ausgestattet werden, die im Haushaltsplan des Amtes bereits bewilligt oder mit einem Pro-memoria-Vermerk versehen sind.
3. Die Berechnung der Obergrenzen nach Artikel 26 dieser Verordnung erfolgt zum Zeitpunkt des Antrags auf Mittelübertragung nach Maßgabe der im Haushaltsplan des Amtes, einschließlich der Berichtigungshaushaltspläne, ausgewiesenen Mittel.
4. Der für die Zwecke der Berechnung der Obergrenzen nach Artikel 26 dieser Verordnung zu berücksichtigende Betrag ist der Gesamtbetrag der Mittelübertragungen, die bei dem Haushaltsposten vorzunehmen sind, nach Anpassung aufgrund früherer Mittelübertragungen.

Artikel 26
Mittelübertragungen

1. Der Exekutivdirektor kann Mittelübertragungen vornehmen:
 - (a) von Titel zu Titel bis zu höchstens 10 % der Mittel, die für das betreffende Haushaltsjahr bei dem Posten eingesetzt sind, zu dessen Lasten die Mittelübertragung vorgenommen wird;
 - (b) von Kapitel zu Kapitel und innerhalb eines Kapitels ohne Begrenzung.

2. Über die in Absatz 1 genannte Obergrenze hinaus kann der Exekutivdirektor dem Haushaltsausschuss Mittelübertragungen von Titel zu Titel vorschlagen. Der Haushaltsausschuss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen den vorgeschlagenen Mittelübertragungen widersprechen. Anderenfalls gelten die vorgeschlagenen Mittelübertragungen nach Ablauf dieser Frist als genehmigt.
3. Den Vorschlägen für Mittelübertragungen und den Mittelübertragungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind sachdienliche und ausführliche Unterlagen beizufügen, die sowohl in Bezug auf die aufzustockenden Haushaltslinien als auch in Bezug auf die Linien, bei denen die entsprechenden Mittel entnommen werden, Aufschluss über die bisherige Mittelverwendung und den voraussichtlichen Mittelbedarf bis zum Ende des Haushaltsjahres geben.
4. Der Anweisungsbefugte unterrichtet den Haushaltsausschuss so bald wie möglich über alle vorgenommenen Mittelübertragungen. Erhält das Amt gemäß Artikel 172 Absatz 3 des Gründungsakts einen Zuschuss aus dem Unionshaushalt, so unterrichtet der Anweisungsbefugte das Europäische Parlament und den Rat über alle gemäß Absatz 2 vorgenommenen Mittelübertragungen.

Artikel 27

Besondere Bestimmungen für Mittelübertragungen

Mittel, die zweckgebundenen Einnahmen entsprechen, können nur insoweit übertragen werden, als sie ihre Zweckgebundenheit behalten.

KAPITEL 7

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Leistungsorientierung

Artikel 28

Leistungsorientierung und die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit

1. Die Mittel sind nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, d. h. unter Wahrung der folgenden Grundsätze zu verwenden:
 - (a) Grundsatz der Sparsamkeit, der erfordert, dass die Ressourcen, die vom Amt bei seinen Tätigkeiten eingesetzt werden, zum richtigen Zeitpunkt, in ausreichender Menge und angemessener Qualität sowie mit dem geringstmöglichen Kostenaufwand bereitgestellt werden;
 - (b) Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, der das optimale Verhältnis zwischen den eingesetzten Mitteln, den durchgeführten Tätigkeiten und der Erreichung von Zielen betrifft;

- (c) Grundsatz der Wirksamkeit, der sich darauf bezieht, inwieweit die verfolgten Ziele durch die durchgeführten Tätigkeiten erreicht werden.
2. Entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung werden die Mittel leistungsorientiert ausgeführt, und zu diesem Zweck werden
- (a) Ziele für Programme und Tätigkeiten vorab festgelegt;
 - (b) die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele anhand von Leistungsindikatoren überwacht;
 - (c) Fortschritte und die Probleme im Zusammenhang mit diesen Zielen dem Verwaltungsrat gemäß Artikel 32 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b dieser Verordnung mitgeteilt.
3. Soweit angezeigt, werden konkrete, messbare, erreichbare, sachgerechte und terminierte Ziele im Sinne der Absätze 1 und 2 und relevante, anerkannte, glaubwürdige, leichte und robuste Indikatoren festgelegt. Die zur Überwachung der Zielerreichung eingesetzten Indikatoren erfassen alle Bereiche. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Verwaltungsrat jährlich die entsprechenden Informationen. Diese Informationen werden in die in Artikel 32 dieser Verordnung genannten Programmplanungsdokumente aufgenommen.
4. Das Amt führt einen Leistungsvergleich durch.
- Der Leistungsvergleich umfasst Folgendes:
- a) eine Überprüfung der Effizienz der horizontalen Dienste des Amtes;
 - b) eine Kosten-Nutzen-Analyse für die gemeinsame Nutzung von Diensten oder ihre vollständige Übertragung auf eine andere Unionseinrichtung oder die Kommission.

Bei der Durchführung des Leistungsvergleichs gemäß den Unterabsätzen 1 und 2 trifft das Amt die erforderlichen Vorkehrungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

Artikel 29 **Bewertungen**

1. Bei Programmen und Tätigkeiten, die mit erheblichen Ausgaben verbunden sind, werden Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen (im Folgenden „Bewertungen“) vorgenommen, die verhältnismäßig zu den Zielen und den Ausgaben sind.

2. Ex-ante-Bewertungen im Zuge der Vorbereitung von Programmen und Tätigkeiten basieren auf Leistungsnachweisen verbundener Programme oder Tätigkeiten – sofern verfügbar – und dienen der Ermittlung und Analyse anzugehender Probleme, des Mehrwerts aufgrund des Tätigwerdens der Union, der Ziele, der erwarteten Auswirkungen unterschiedlicher Optionen sowie der Überwachungs- und Bewertungsmodalitäten.
3. Bei Ex-post-Bewertungen wird die Leistung des Programms oder der Tätigkeit unter Aspekten wie Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und EU-Mehrwert beurteilt. Ex-post-Bewertungen beruhen auf den Informationen, die mittels der für die betreffende Maßnahme vorgesehenen Überwachungsmodalitäten und Indikatoren erzeugt werden. Sie werden regelmäßig und so rechtzeitig vorgenommen, dass deren Ergebnisse in die Ex-ante-Bewertungen oder Folgenabschätzungen im Zuge der Vorbereitung verbundener Programme und Tätigkeiten einfließen können.
4. Der Exekutivdirektor erstellt gemäß Artikel 157 Absatz 4 Buchstabe i des Gründungsakts einen Aktionsplan zur Weiterverfolgung der Schlussfolgerungen der gemäß Absatz 3 vorgenommenen Bewertungen und berichtet der Kommission – in dem in Artikel 48 dieser Verordnung genannten konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht – und dem Verwaltungsrat – in regelmäßigen Abständen – über die entsprechenden Fortschritte.
5. Der Verwaltungsrat überprüft die Durchführung des in Absatz 4 genannten Aktionsplans im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe k des Gründungsakts.

Artikel 30

Interne Kontrolle des Haushaltsvollzugs

1. Gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung wird der Haushalt des Amtes unter Gewährleistung einer wirksamen und effizienten internen Kontrolle ausgeführt.
2. Für die Zwecke des Haushaltsvollzugs des Amtes wird die interne Kontrolle auf allen Ebenen der Verwaltung angewandt und ist darauf gerichtet, eine hinreichende Gewähr dafür zu geben, dass Folgendes erreicht wird:
 - (a) Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Vorgänge;
 - (b) eine zuverlässige Berichterstattung;
 - (c) die Sicherung der Vermögenswerte und der Informationen;
 - (d) die Vermeidung, Aufdeckung, Berichtigung und Weiterverfolgung von Betrug und Unregelmäßigkeiten;

- (e) eine angemessene Behandlung der Risiken im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge unter Berücksichtigung des Mehrjahrescharakters der Programme und der Art der betreffenden Zahlungen.
3. Eine wirksame interne Kontrolle beruht auf bewährter internationaler Praxis sowie auf dem von der Europäischen Kommission für ihre Dienststellen festgelegten Integrierten Internen Kontrollrahmen und weist insbesondere folgende Merkmale auf:
- (a) Aufgabentrennung;
 - (b) eine angemessene Risikomanagement- und Kontrollstrategie, die auch die Kontrolle bei den Empfängern vorsieht;
 - (c) Vermeidung von Interessenkonflikten;
 - (d) angemessene Prüfpfade und Integrität der gespeicherten Daten;
 - (e) Verfahren zur Überwachung der Wirksamkeit und Effizienz;
 - (f) Verfahren für Folgemaßnahmen in Bezug auf festgestellte Mängel und Ausnahmen bei der internen Kontrolle;
 - (g) regelmäßige Prüfung des Systems der internen Kontrolle auf seine reibungslose Funktionsweise.
4. Eine effiziente interne Kontrolle umfasst Folgendes:
- (a) Umsetzung einer angemessenen Risikomanagement- und Kontrollstrategie, die mit allen maßgeblichen Akteuren der Kontrollkette abgestimmt wird;
 - (b) Zugänglichkeit der Kontrollergebnisse für alle maßgeblichen Akteure der Kontrollkette;
 - (c) gegebenenfalls Heranziehen von Prüfungsvermerken unabhängiger Prüfstellen, sofern die zugrunde liegenden Arbeiten von angemessener und annehmbarer Qualität sind und nach vereinbarten Standards durchgeführt wurden;
 - (d) rechtzeitige Korrekturmaßnahmen, erforderlichenfalls einschließlich der Verhängung abschreckender Sanktionen;
 - (e) Vermeidung von Mehrfachkontrollen;
 - (f) Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Kontrollen.

5. Soweit das Amt auch über Büros verfügt, die nicht am Hauptsitz angesiedelt sind, ist das System der internen Kontrolle so zu gestalten, dass die spezifischen Risiken der Tätigkeiten dieser Büros gemindert werden.

KAPITEL 8

Grundsatz der Transparenz

Artikel 31

Veröffentlichung von Jahresrechnungen und Haushaltsplänen

1. Für die Aufstellung des Haushaltsplans des Amtes, den Haushaltsvollzug und die Rechnungslegung gilt der Grundsatz der Transparenz.
2. Informationen über den Haushaltsplan des Amtes und etwaige endgültig festgestellte Berichtigungshaushaltspläne werden binnen drei Monaten nach Verabschiedung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Die Informationen enthalten die aggregierten Zahlen für jeden Titel des Haushaltsplans des Amtes, den Stellenplan und die voraussichtliche Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten), für die Mittel veranschlagt sind, und der abgeordneten nationalen Sachverständigen. Sie enthalten ebenfalls die entsprechenden Informationen für das vorangegangene Haushaltsjahr.

3. Die endgültig festgestellte Fassung des Haushaltsplans des Amtes einschließlich des Stellenplans und etwaiger Berichtigungshaushaltspläne sowie der Angaben zur Zahl der Vertragsbediensteten (in Vollzeitäquivalenten), für die Mittel veranschlagt sind, und der abgeordneten nationalen Sachverständigen werden binnen vier Wochen nach Feststellung dem Europäischen Parlament und dem Rat, dem Rechnungshof und der Kommission informationshalber übermittelt und auf der Website des Amtes veröffentlicht.
4. Das Amt veröffentlicht auf seiner Website spätestens am 30. Juni des folgenden Haushaltsjahres, in dem eine rechtliche Verpflichtung bezüglich dieser Mittel eingegangen wurde, nach einem einheitlichen Muster Informationen über die Empfänger seiner Haushaltsmittel, einschließlich der gemäß Artikel 96 dieser Verordnung verpflichteten Sachverständigen, nach Maßgabe des Artikels 38 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046. Die veröffentlichten Informationen sind leicht zugänglich, transparent und umfassend. Bei der Bereitstellung der Informationen sind die einschlägigen Vertraulichkeitserfordernisse, insbesondere der Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725, sowie die einschlägigen Sicherheitsanforderungen zu beachten.

TITEL III
AUFSTELLUNG UND GLIEDERUNG DES HAUSHALTSPLANS

KAPITEL 1
Aufstellung des Haushaltsplans des Amtes

Artikel 32
Programmplanungsdokumente

1. Gemäß den Bestimmungen des Gründungsakts erstellt der Exekutivdirektor Programmplanungsunterlagen, die die mehrjährige und die jährliche Programmplanung enthalten, und legt sie nach Rücksprache mit der Kommission dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.

Der Verwaltungsrat verabschiedet die Programmplanungsunterlagen unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission.

2. Die Programmplanungsunterlagen beinhalten:
 - (a) ein mehrjähriger Strategieplan;
 - (b) ein Jahresarbeitsprogramm;
 - (c) eine Strategie für die Zusammenarbeit mit Drittländern und/oder internationalen Organisationen;
 - (d) eine Strategie für Effizienzgewinne und Synergieeffekte;
 - (e) eine Strategie für die Systeme des Organisationsmanagements und der internen Kontrolle einschließlich der Betrugsbekämpfungsstrategie auf dem neuesten Stand sowie Angaben über Maßnahmen, die getroffen wurden, um ein Wiederauftreten von Interessenkonflikten, Unregelmäßigkeiten und Betrug zu vermeiden, insbesondere wenn nach Artikel 48 oder Artikel 79 Absatz 5 gemeldete Schwachstellen zu kritischen Empfehlungen geführt haben.

Im mehrjährigen Arbeitsprogramm wird Folgendes festgelegt:

- die allgemeine strategische Programmplanung, einschließlich der Ziele, der erwarteten Ergebnisse und der Leistungsindikatoren;
- die Ressourcenplanung einschließlich eines mehrjährigen Haushaltsplans und eines mehrjährigen Personalentwicklungsplans.

Die Ressourcenplanung enthält für die Berichterstattung aufbereitete qualitative und quantitative Informationen zu den Personal- und Finanzmitteln, insbesondere

- für die Jahre n-1 und n Angaben zur Zahl der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten im Sinne des Statuts sowie der abgeordneten nationalen Sachverständigen;
- für das Jahr n-1 eine Schätzung der Einnahmen- und Ausgabenvorgänge im Sinne von Artikel 104 sowie Angaben über die Sachleistungen, die dem Amt vom Aufnahmemitgliedstaat gewährt wurden;
- für das Jahr n+1 eine Schätzung der Zahl der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten im Sinne des Statuts;
- für die folgenden Jahre eine vorläufige Finanz- und Personalplanung.

Die Ressourcenplanung wird jährlich aktualisiert. Die strategische Planung wird bei Bedarf aktualisiert, insbesondere um den Ergebnissen der im Gründungsakt vorgesehenen Gesamtbewertungen Rechnung zu tragen.

3. Das Jahresarbeitsprogramm des Amtes enthält detaillierte Zielsetzungen und Angaben zu den erwarteten Ergebnissen, einschließlich Leistungsindikatoren. Es enthält ferner eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie Angaben zur Höhe der den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen finanziellen und personellen Ressourcen. Das Jahresarbeitsprogramm steht im Einklang mit dem in Absatz 2 erwähnten strategischen Mehrjahresprogramm.

Es gibt eindeutig Auskunft darüber, welche Aufgaben des Amtes im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hinzugekommen sind, geändert wurden oder weggefallen sind.

4. Wesentliche Änderungen des Jahresarbeitsprogramms werden nach demselben Verfahren wie das ursprüngliche Arbeitsprogramm selbst beschlossen, nämlich im Einklang mit den Bestimmungen von Absatz 1.

Der Verwaltungsrat kann dem Anweisungsbefugten des Amtes die Befugnis übertragen, nicht wesentliche Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm vorzunehmen.

Artikel 33

Aufstellung des Haushaltsplans

1. Der Haushaltsplan des Amtes wird im Einklang mit den Bestimmungen des Gründungsakts aufgestellt.

Der Exekutivdirektor stellt jährlich für das folgende Haushaltsjahr einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Amtes auf und übermittelt ihn bis spätestens 31. März dem Haushaltsausschuss.

Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Amtes umfasst

- (a) den Entwurf eines Stellenplans mit der Zahl der im Rahmen der Haushaltsmittel bewilligten Dauer- und Zeitplanstellen, aufgeschlüsselt nach Besoldungsgruppe und Laufbahngruppe;
 - (b) bei einer Änderung des Personalbestands eine Begründung für jeden Antrag auf neue Stellen;
 - (c) eine vierteljährliche Vorausschätzung der Aus- und Einzahlungen von Barmitteln;
 - (d) Informationen zum Erreichen aller zuvor für die einzelnen Tätigkeitsbereiche festgelegten Ziele. Die Ergebnisse der Bewertung werden geprüft und dazu benutzt, die wahrscheinlichen Vorteile einer Aufstockung oder Kürzung des vorgeschlagenen Haushalts des Amtes im Vergleich zu seinem Haushalt für das Jahr n aufzuzeigen.
2. Der Verwaltungsrat übermittelt die in Artikel 32 dieser Verordnung genannten angenommenen Programmplanungsdokumente sowie alle ihre aktualisierten Fassungen spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission.
 3. Der Exekutivdirektor kann dem Haushaltsausschuss, bevor dieser den Haushaltsplan annimmt, ein Berichtigungsschreiben zur Änderung des Voranschlags unterbreiten.
 4. Der Haushaltsplan des Amtes und der Stellenplan werden vom Haushaltsausschuss vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen.
 5. Wenn die Kommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Amtes vorschlägt, eine Unionseinrichtung mit neuen Aufgaben zu betrauen, übermittelt sie — unbeschadet der Legislativverfahren zur Änderung des Gründungsakts — dem Europäischen Parlament und dem Rat die Informationen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen der neuen Aufgaben auf die finanziellen und personellen Ressourcen des Amtes zu bewerten.

Artikel 34

Berichtigungshaushaltspläne

Jede Änderung des Haushaltsplans des Amtes, einschließlich des Stellenplans, die über die nach Artikel 26 und Artikel 38 dieser Verordnung zulässigen Änderungen hinausgeht, ist Gegenstand eines Berichtigungshaushaltsplans, der nach demselben Verfahren wie der ursprüngliche Haushaltsplan des Amtes verabschiedet wird – im Einklang mit den Bestimmungen des Gründungsakts und mit Artikel 33 dieser Verordnung.

Den Berichtigungshaushaltsplänen werden Begründungen sowie die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung verfügbaren Informationen über den Haushaltsvollzug des vorangegangenen und des laufenden Haushaltsjahres beigelegt.

KAPITEL 2

Gliederung und Darstellung des Haushaltsplans des Amtes

Artikel 35

Gliederung des Haushaltsplans des Amtes

Der Haushaltsplan des Amtes besteht aus einem Einnahmenplan und einem Ausgabenplan.

Artikel 36

Eingliederungsplan

Soweit die Art der Tätigkeit des Amtes dies rechtfertigt, wird der Ausgabenplan nach einem nach Zweckbestimmung strukturierten Eingliederungsplan aufgestellt. In diesem Eingliederungsplan, der vom Amt festgelegt wird, wird klar zwischen Verwaltungsmitteln und operativen Mitteln unterschieden.

Der Eingliederungsplan entspricht den Grundsätzen der Spezialität, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz. Er bietet die für das Haushaltsverfahren erforderliche Klarheit und Transparenz, erleichtert die Ermittlung der in den jeweiligen Basisrechtsakten festgelegten übergeordneten Ziele, ermöglicht Entscheidungen über politische Prioritäten und unterstützt einen wirksamen und effizienten Haushaltsvollzug.

Artikel 37

Darstellung des Haushaltsplans des Amtes

Der Haushaltsplan des Amtes umfasst Folgendes:

- a) im Einnahmenplan:
 - i. die geschätzten Einnahmen des Amtes für das betreffende Haushaltsjahr („Jahr n“);
 - ii. die für das vorhergehende Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen und die Einnahmen des Jahres n-2;
 - iii. die Erläuterungen zu den einzelnen Einnahmenposten.

- b) im Ausgabenplan:
- i. die Mittel für das Jahr n,
 - ii. die Mittel für das vorhergehende Haushaltsjahr und die im Jahr n-2 gebundenen und getätigten Ausgaben;
 - iii. die Erläuterungen zu den einzelnen Untergliederungen.

Artikel 38

Regeln für die Festlegung von Stellenplänen

1. In dem vom Haushaltsausschuss angenommenen und dem Haushaltsplan als Anhang beigefügten Stellenplan wird neben der Anzahl der für das betreffende Haushaltsjahr bewilligten Stellen auch die für das vorhergehende Haushaltsjahr bewilligte Stellenzahl sowie die Zahl der tatsächlich besetzten Stellen angegeben. Er bildet eine strikt einzuhaltende Obergrenze für das Amt. Darüber hinausgehende Einstellungen sind nicht zulässig.
2. Unbeschadet Absatz 1 können in Fällen, in denen die Anstellungsbehörde gemäß dem Statut Teilzeitarbeit genehmigt hat, zwecks Ausgleichs neue Einstellungen vorgenommen werden. Beantragt ein Bediensteter, dass die Teilzeitgenehmigung vor Ablauf der bewilligten Frist zurückgezogen werden sollte, trifft das Amt so rasch wie möglich die für die Einhaltung der Obergrenze gemäß Absatz 1 gebotenen Maßnahmen.

TITEL IV HAUSHALTSVOLLZUG DURCH DAS AMT

KAPITEL 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 39

Haushaltsvollzug nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

1. Der Exekutivdirektor übt die Funktion des Anweisungsbefugten aus. Er führt in eigener Verantwortung und im Rahmen der bewilligten Mittel die im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben gemäß dieser Verordnung und nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung aus.
2. Ungeachtet der Verpflichtungen des Anweisungsbefugten hinsichtlich der Bekämpfung und Aufdeckung von Betrug und Unregelmäßigkeiten nimmt das Amt an den Betrugsbekämpfungsmaßnahmen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung teil.

Artikel 40

Hinweis auf die Übermittlung personenbezogener Daten zu Prüfungszwecken

Bei jeder Aufforderung im Zusammenhang mit Finanzhilfen, Auftragsvergabe oder Preisgeldern, bei denen Mittel in direkter Mittelverwaltung ausgeführt werden, müssen die potenziellen Begünstigten, die Bewerber, Bieter oder Teilnehmer nach Maßgabe der Verordnung (EU) 2018/1725 darauf hingewiesen werden, dass ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke des Schutzes der finanziellen Interessen der Union an interne Auditdienste, den Europäischen Rechnungshof, das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung sowie zwischen Anweisungsbefugten der Unionseinrichtungen, der Kommission und der Exekutivagenturen übermittelt werden können.

Artikel 41

Übertragung von Haushaltsvollzugsbefugnissen

1. Der Exekutivdirektor kann die Haushaltsvollzugsbefugnisse an dem Statut unterliegende Bedienstete des Amtes gemäß den in dieser Verordnung und in den internen Vorschriften des Amtes festgelegten Bedingungen und innerhalb der in der Übertragungsverfügung festgelegten Grenzen übertragen. Die Bevollmächtigten dürfen nur im Rahmen der ihnen ausdrücklich übertragenen Befugnisse tätig werden.
2. Die vom Anweisungsbefugten übertragenen Befugnisse erlauben den Befugten, in ihrer Eigenschaft als bevollmächtigte Anweisungsbefugte den Haushaltsplan auszuführen, insbesondere durch

- (a) Vornahme von Mittelbindungen und Eingehen rechtlicher Verpflichtungen sowie Durchführung der entsprechenden Vorarbeiten;
- (b) Feststellung und Anordnung von Ausgaben;
- (c) Feststellung von Forderungen (einschließlich Vornahme von Finanzkorrekturen) und Erteilung von Einziehungsanordnungen;
- (d) Einzelentscheidungen über die Gewährung von Finanzhilfen, die Vergabe öffentlicher Aufträge oder die Vergabe von Preisgeldern;
- (e) Vorschlägen von Mittelübertragungen;
- (f) Verkauf von in ihre Zuständigkeit fallenden Vermögenswerten;
- (g) den Beschluss, auf die Einziehung einer festgestellten Forderung in Höhe von weniger als 5 000 EUR zu verzichten.

Je nach den übertragenen Befugnissen kann der bevollmächtigte Anweisungsbefugte möglicherweise nur einige der vorgenannten Handlungen vornehmen.

3. Die mit der Position des Anweisungsbefugten untrennbar verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten können nicht übertragen werden, insbesondere
- (a) die allgemeine Verantwortung für die Ausführung der Einnahmen und Ausgaben im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und für die Sicherstellung, dass die Anforderungen in Bezug auf Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit erfüllt sind (Artikel 45 Absatz 1 dieser Verordnung);
 - (b) die allgemeine Verantwortung für die Einrichtung der Organisationsstruktur sowie der internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignet sind, gegebenenfalls einschließlich Ex-post-Überprüfungen (Artikel 45 Absatz 2 dieser Verordnung);
 - (c) die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen gegen mögliche Unregelmäßigkeiten, eine schlechte Haushaltsführung oder die mangelnde Einhaltung der Standesregeln zu ergreifen;
 - (d) die Vorlage des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts gemäß Artikel 48 Absatz 1 dieser Verordnung;
 - (e) der Beschluss, auf die Einziehung einer festgestellten Forderung in Höhe von mindestens 5 000 EUR zu verzichten;

- (f) Unterzeichnung von öffentlichen Verträgen, die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, den EFTA-Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern geschlossen wurden.
4. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann der Anweisungsbefugte in den internen Vorschriften detaillierte Maßnahmen für die Verwaltung der Mittel festlegen, die er für die ordnungsgemäße Ausführung des Haushaltsplans als notwendig erachtet.
5. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Exekutivdirektors darf der Bevollmächtigte die ihm übertragenen Befugnisse weiterübertragen.

Artikel 42

Interessenkonflikte

1. Finanzakteure im Sinne des Kapitels 3 dieses Titels und sonstige Personen, einschließlich der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Haushaltsausschusses, die am Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen –, oder in dem Bereich der Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen des Amtes in Konflikt geraten könnten. Ferner ergreifen sie geeignete Maßnahmen, um zu verhindern, dass ein Interessenkonflikt bezüglich der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben entsteht, und um Situationen abzuwenden, die objektiv als Interessenkonflikt wahrgenommen werden könnten.

Besteht das Risiko eines Interessenkonflikts, hat der betreffende Handlungsträger die zuständige Stelle mit der Angelegenheit zu befragen. Die zuständige Stelle bestätigt schriftlich, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. In diesem Fall stellt die zuständige Stelle sicher, dass der betreffende Handlungsträger von allen Aufgaben in der Angelegenheit entbunden wird. Die zuständige Stelle trifft etwaige weitere geeignete Maßnahmen.

2. Ein Interessenkonflikt im Sinne von Absatz 1 besteht dann, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.
3. Die in Absatz 1 genannte zuständige Stelle ist der Exekutivdirektor. Handelt es sich bei dem betreffenden Bediensteten um den Exekutivdirektor, so ist die zuständige Stelle der Verwaltungsrat. Im Falle eines Interessenkonflikts, der ein Mitglied des Verwaltungsrates betrifft, gilt der Verwaltungsrat ohne das betreffende Mitglied als zuständige Stelle.
4. Gemäß Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe g des Gründungsakts legt der Verwaltungsrat Vorschriften zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten fest. Das

Amt veröffentlicht jährlich auf seiner Website die Interessenerklärungen der Mitglieder des Verwaltungsrats.

KAPITEL 2

Art des Vollzugs

Artikel 43

Art des Haushaltsvollzugs des Amtes

1. Der Haushaltsplan des Amtes wird vom Exekutivdirektor in den ihm unterstehenden Dienststellen ausgeführt.
2. Ungeachtet der Arten von Vereinbarungen, die das Amt nach seinem Gründungsakt oder seinen Basisakten oder anderen Bestimmungen des EU-Rechts schließen kann, kann das Amt, um die Ausführung seiner Mittel zu erleichtern, Leistungsvereinbarungen mit Dritten öffentlichen Rechts, wie sie in Artikel 2 dieser Verordnung definiert sind, einschließlich der Europäischen Schule von Alicante, schließen. In den Leistungsvereinbarungen werden die Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen und für die Lieferung von Waren gemäß Artikel 59 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt.
3. Im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung können externen privatrechtlichen Einrichtungen Aufgaben vertraglich übertragen werden, die im Bereich der technischen Beratung und der Verwaltung angesiedelt oder aber vorbereitender oder untergeordneter Art sind und weder die Ausübung hoheitlicher Befugnisse noch die Ausübung einer Ermessensbefugnis beinhalten.

KAPITEL 3

Finanzakteure

Abschnitt 1

Grundsatz der Aufgabentrennung

Artikel 44

Aufgabentrennung

Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung sind getrennte Funktionen und schließen einander aus.

Das Amt stellt jedem Finanzakteur die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen zur Verfügung und gibt ihm eine Charta an die Hand, in der seine Aufgaben, Rechte und Pflichten im Einzelnen beschrieben sind.

Abschnitt 2 **Der Anweisungsbefugte**

Artikel 45 **Befugnisse und Aufgaben des Anweisungsbefugten**

1. Dem Anweisungsbefugten obliegt es, die Einnahmen und Ausgaben nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung auszuführen, unter anderem, indem er die Berichterstattung über die Leistung sicherstellt, und sowohl deren Recht- und Ordnungsmäßigkeit als auch die Gleichbehandlung der Empfänger von Mitteln gewährleistet.
2. Der Anweisungsbefugte führt – unter Beachtung der mit dem Verwaltungsumfeld verbundenen Risiken, einschließlich gegebenenfalls spezifischer Risiken im Zusammenhang mit dezentralen Ämtern, und der Art der finanzierten Maßnahmen – die für die Ausführung der Aufgaben eines Anweisungsbefugten geeignete Organisationsstruktur sowie die internen Kontrollsysteme im Einklang mit den Mindeststandards bzw. Grundsätzen ein, welche der Haushaltsausschuss auf der Grundlage des von der Kommission für ihre eigenen Dienststellen festgelegten internen Kontrollrahmens festlegt.

Diese Struktur und diese Systeme werden auf der Grundlage einer umfassenden Risikoanalyse eingerichtet, in der der Kosteneffizienz der Struktur und der Systeme sowie Leistungsaspekten Rechnung getragen wird.

Der Anweisungsbefugte kann in seinen Dienststellen eine Gutachter- und Beratungsfunktion einrichten, die ihn bei der Risikokontrolle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit unterstützt.

3. Zur Ausführung der Ausgaben nimmt der Anweisungsbefugte Mittelbindungen vor, geht rechtliche Verpflichtungen ein, stellt Ausgaben fest, erteilt die entsprechenden Auszahlungsanordnungen und vollzieht die vor der Mittelausführung erforderlichen Handlungen.
4. Zur Ausführung der Einnahmen erstellt der Anweisungsbefugte Forderungsvorausschätzungen, stellt die einzuziehenden Forderungen fest und erteilt Einziehungsanordnungen. Gegebenenfalls verzichtet der Anweisungsbefugte auf festgestellte Forderungen.
5. Um Fehlern und Unregelmäßigkeiten vor der Genehmigung von Vorgängen vorzubeugen sowie die Gefahr der Nichterreichung von Zielen zu mindern, wird jeder Vorgang hinsichtlich seiner operativen und finanziellen Aspekte mindestens einer Ex-ante-Kontrolle unterzogen, die auf der Grundlage einer Kontrollstrategie unter Berücksichtigung der Risiken und der Kosteneffizienz erfolgt.

Die Prüftiefe und -häufigkeit für die Ex-ante-Kontrollen legt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung von Ergebnissen früherer Kontrollen sowie von Risiko- und Kosteneffizienzaspekten auf der Grundlage seiner eigenen Risikoanalyse fest. Im Zweifelsfall fordert der für die Feststellung der betreffenden Vorgänge zuständige Anweisungsbefugte im Rahmen der Ex-ante-Kontrolle zusätzliche Informationen an oder führt eine Vor-Ort-Kontrolle durch, um eine angemessene Gewähr zu erreichen.

6. Für die Kontrollen kann der Anweisungsbefugte mehrere ähnliche Einzeltransaktionen im Zusammenhang mit den laufenden Personalausgaben für Dienstbezüge, Ruhegehälter, Erstattung von Dienstreisekosten und Krankheitskosten als eine einzige Transaktion behandeln.
7. Die Überprüfung eines bestimmten Vorgangs erfolgt durch einen anderen als den Bediensteten, der den Vorgang eingeleitet hat. Der Bedienstete, der die Überprüfung durchführt, darf nicht dem Bediensteten unterstellt sein, der den Vorgang eingeleitet hat.
8. Der Anweisungsbefugte kann Ex-post-Kontrollen vorsehen, um Fehler und Unregelmäßigkeiten bei bereits genehmigten Vorgängen festzustellen und zu korrigieren. Dabei kann es sich je nach Risiko um Stichprobenkontrollen handeln, bei denen Ergebnisse früherer Kontrollen sowie Kosteneffizienz- und Leistungsaspekte berücksichtigt werden.
9. Die Ex-post-Kontrollen und die Ex-ante-Kontrollen dürfen nicht von denselben Bediensteten vorgenommen werden. Die Bediensteten, die die Ex-post-Kontrollen vornehmen, dürfen nicht den Bediensteten unterstellt sein, die die Ex-ante-Kontrollen vornehmen.

Die Ex-post-Kontrollen können in Form von Prüfungen der Rechnungsführung in den Räumlichkeiten der Begünstigten stattfinden.

Die Vorschriften und Modalitäten, einschließlich der Zeitpläne, für die Durchführung von Prüfungen der Begünstigten müssen deutlich, einheitlich und transparent sein und bei der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung zur Verfügung gestellt werden.

10. Die für den Haushaltsvollzug zuständigen Anweisungsbefugten und Bediensteten müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Sie halten sich an spezifische berufsbezogene Regeln, die vom Amt auf der Grundlage der von der Kommission für ihre eigenen Dienststellen aufgestellten Standards festgelegt werden.
11. Ist ein mit der finanziellen Abwicklung oder der Kontrolle von Vorgängen betrauter Bediensteter der Ansicht, dass eine Entscheidung, der er auf Anweisung seines Dienstvorgesetzten Folge leisten oder zustimmen soll, eine Unregelmäßigkeit aufweist oder gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung oder gegen die von diesem Bediensteten einzuhaltenden berufsbezogenen Regeln verstößt, unterrichtet er den Exekutivdirektor; erfolgt diese Unterrichtung schriftlich, antwortet

der Exekutivdirektor ebenfalls schriftlich. Wird der Exekutivdirektor innerhalb einer angesichts der Umstände der Sache angemessenen Frist und in jedem Fall binnen eines Monats nicht tätig oder bestätigt er die ursprüngliche Entscheidung oder Anweisung und ist der Bedienstete der Ansicht, dass in der Bestätigung keine angemessene Reaktion auf seine Bedenken besteht, informiert der Bedienstete das in Artikel 143 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannte Gremium und den Haushaltsausschuss schriftlich.

12. Im Falle einer rechtswidrigen Handlung, von Betrug oder von Korruption, die Schaden für die Interessen der Union verursachen können, unterrichten Mitglieder des Personals oder sonstige Bedienstete, einschließlich an das Amt abgeordneter nationaler Sachverständiger, ihren unmittelbaren Vorgesetzten, den Exekutivdirektor oder den Haushaltsausschuss oder direkt das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung oder die Europäische Staatsanwaltschaft.

Artikel 46

Übertragung des Haushaltsvollzugs

Im Falle der Übertragung oder Weiterübertragung von Haushaltsvollzugsbefugnissen gemäß Artikel 41 dieser Verordnung finden die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 45 dieser Verordnung auf den bevollmächtigten Anweisungsbefugten und den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten entsprechend Anwendung.

Artikel 47

Aufbewahrung der Belege durch den Anweisungsbefugten

1. Für die Aufbewahrung der Originalbelege im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug richtet der Anweisungsbefugte papiergestützte oder elektronische Systeme ein. Ihre Aufbewahrung erfolgt für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem der Haushaltsausschuss die Entlastung für das Haushaltsjahr gewährt, auf das sich die jeweiligen Belege beziehen.
2. Belege für nicht endgültig abgeschlossene Vorgänge werden länger als in Absatz 1 vorgesehen, nämlich bis zum Ende des Jahres aufbewahrt, das auf das Jahr des Abschlusses der betreffenden Vorgänge folgt.
3. In Belegen enthaltene personenbezogene Daten werden nach Möglichkeit entfernt, wenn deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist. Im Hinblick auf die Aufbewahrung von Daten gilt Artikel 88 der Verordnung (EU) 2018/1725.

Artikel 48

Konsolidierter jährlicher Tätigkeitsbericht

1. Der Anweisungsbefugte berichtet dem Verwaltungsrat über die Ausführung seiner Aufgaben in Form eines konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts, der Folgendes enthält:
 - (a) Informationen über
 - i. das Erreichen der in den in Artikel 32 dieser Verordnung genannten Programmplanungsdokumenten festgelegten Ziele und Ergebnisse mithilfe der Berichterstattung über die Leistungsindikatoren;
 - ii. den Aktionsplan zur Weiterverfolgung der Schlussfolgerungen der in Artikel 29 Absatz 3 genannten Bewertungen und den Bericht nach Artikel 29 Absatz 4 über die Fortschritte;
 - iii. die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms, des Haushaltsplans und der Personalplanung des Amtes gemäß Artikel 32 dieser Verordnung;
 - iv. den Beitrag des Amtes zur Verwirklichung der politischen Prioritäten der Union;
 - v. das Organisationsmanagement und die Effizienz und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme, einschließlich der Umsetzung der Betrugsbekämpfungsstrategie des Amtes, der Zusammenfassung mit Angaben zu Anzahl und Art der vom Internen Prüfer und der Auditstelle durchgeführten internen Prüfungen, der abgegebenen Empfehlungen und der aufgrund dieser Empfehlungen und der Empfehlungen der Vorjahre getroffenen Maßnahmen gemäß den Artikeln 85 und 86 dieser Verordnung;
 - vi. etwaige Bemerkungen des Rechnungshofs und aufgrund dieser Bemerkungen ergriffene Maßnahmen;
 - vii. die in Artikel 7 dieser Verordnung genannten Vereinbarungen;
 - viii. die in Artikel 43 dieser Verordnung genannten Leistungsvereinbarungen;
 - ix. die in Artikel 41 dieser Verordnung genannten Übertragungs- und Weiterübertragungsverfügungen;

- (b) eine Erklärung des Anweisungsbefugten darüber, ob er hinreichende Gewähr dafür bieten kann, dass mit Ausnahme etwaiger Vorbehalte, die er in Bezug auf bestimmte Einnahmen- oder Ausgabenbereiche anmeldet,
 - i. die im Bericht enthaltenen Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln;
 - ii. die Ressourcen, die den im Bericht beschriebenen Tätigkeiten zugewiesen wurden, entsprechend ihrer Zweckbestimmung und gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet wurden;
 - iii. die eingerichteten Kontrollverfahren die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge angemessen gewährleisten.

Der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht enthält die Ergebnisse der Vorgänge unter Bezugnahme auf die vorgegebenen Ziele und Leistungsaspekte, die mit den Vorgängen verbundenen Risiken, die Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel und die Effizienz und Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme, einschließlich einer Gesamtbewertung von Kosten und Nutzen der Kontrollen.

- 2. Der Verwaltungsrat nimmt den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht an und übermittelt ihn spätestens am 1. Juli jedes Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof.
- 3. In hinreichend begründeten Fällen können im Gründungsakt zusätzliche Berichtspflichten vorgesehen werden, insbesondere wenn dies aufgrund des spezifischen Tätigkeitsbereichs des Amtes erforderlich ist.

Abschnitt 3 **Der Rechnungsführer**

Artikel 49 **Befugnisse und Aufgaben des Rechnungsführers**

Der Haushaltsausschuss ernennt einen Rechnungsführer, der im Amt folgende Aufgaben wahrnimmt:

- (a) Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen, der Annahme der Einnahmen und der Einziehung der festgestellten Forderungen;
- (b) Erstellung und Vorlage der Jahresrechnungen gemäß Titel X;
- (c) Rechnungsführung gemäß Titel X;

- (d) Anwendung der Rechnungsführungsvorschriften und des Kontenplans, falls erforderlich unter Gewährleistung der Vereinbarkeit mit den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Bestimmungen;
- (e) Festlegung und Validierung der Rechnungsführungssysteme und gegebenenfalls Validierung der vom Anweisungsbefugten festgelegten Systeme, die zur Produktion oder Begründung von Rechnungsführungsdaten verwendet werden sollen;
- (f) Kassenführung.

In Bezug auf die in Unterabsatz 1 Buchstabe e genannten Aufgaben kann der Rechnungsführer die Einhaltung der Validierungskriterien jederzeit überprüfen.

Artikel 50

Ernennung des Rechnungsführers und Ausscheiden aus dem Amt

1. Auf Vorschlag des Exekutivdirektors ernennt der Haushaltsausschuss einen Rechnungsführer, der dem Statut unterliegt und in der Wahrnehmung seiner Aufgaben völlig unabhängig ist. Er wird vom Haushaltsausschuss aufgrund seiner besonderen Sachkenntnis, die durch Zeugnisse oder eine gleichwertige Berufserfahrung nachzuweisen ist, ausgewählt.
2. Der Rechnungsführer des Amtes darf als Rechnungsführer einer anderen Unionseinrichtung tätig werden oder einen Teil dieser Aufgabe übernehmen.

Das Amt und die betreffende Unionseinrichtung treffen die notwendigen Vorkehrungen, um etwaige Interessenkonflikte zu vermeiden.

In einem solchen Fall unterzeichnen das Amt und die Unionseinrichtung eine Vereinbarung über die Bedingungen dieser Zusammenarbeit.

Der Haushaltsausschuss wird über jede gemäß Unterabsatz 3 unterzeichnete Vereinbarung unterrichtet.

3. Bei Ausscheiden des Rechnungsführers aus dem Amt wird so rasch wie möglich eine allgemeine Kontenbilanz erstellt.

Die Kontenbilanz wird dem neuen Rechnungsführer zusammen mit einem Übergabebericht von dem scheidenden Rechnungsführer oder, falls dies unmöglich ist, von einem anderen Bediensteten seiner Dienststelle übermittelt.

Der neue Rechnungsführer unterzeichnet die Kontenbilanz innerhalb eines Monats nach Übermittlung zur Erteilung seines Einverständnisses und kann Vorbehalte äußern.

Der Übergabebericht muss auch das Ergebnis der Kontenbilanz sowie die geäußerten Vorbehalte enthalten.

Artikel 51

Rechnungsführungsvorschriften

1. Der Rechnungsführer des Amtes wendet die Vorschriften an, die vom Rechnungsführer der Kommission nach international anerkannten Standards des öffentlichen Rechnungswesens festgelegt wurden.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 dieses Artikels gelten die Artikel 80 bis 84 und Artikel 87 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046. Die Artikel 85 und 86 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gelten sinngemäß.

Abschnitt 4

Der Zahlstellenverwalter

Artikel 52

Zahlstellen

Es gilt Artikel 88 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 53

Einrichtung und Verwaltung von Zahlstellen

Wenn das Amt Zahlstellen einrichtet, gilt Artikel 89 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

KAPITEL 4

Verantwortlichkeit von Finanzakteuren

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Artikel 54

Aufhebung von Befugnisübertragungen an und Dienstenthebungen von Finanzakteure(n)

Es gilt Artikel 90 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 55

Verantwortlichkeit der Finanzakteure bei rechtswidrigen Tätigkeiten, Betrug oder Korruption

Es gilt Artikel 91 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Abschnitt 2
Auf die Anweisungsbefugten anwendbare Vorschriften

Artikel 56
Auf die Anweisungsbefugten anwendbare Vorschriften

Es gilt Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 57
Umgang mit finanziellen Unregelmäßigkeiten aufseiten eines Bediensteten

Es gilt Artikel 93 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Abschnitt 3
Auf die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter anwendbare Vorschriften

Artikel 58
Auf die Rechnungsführer anwendbare Vorschriften

Es gilt Artikel 94 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 59
Auf die Zahlstellenverwalter anwendbare Vorschriften

Es gilt Artikel 95 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

KAPITEL 5
Einnahmenvorgänge

Artikel 60
Antrag auf Zahlung eines Zuschusses der Union

Benötigt das Amt einen Zuschuss aus dem Unionshaushalt gemäß Artikel 172 Absatz 3 des Gründungsakts, legt das Amt der Kommission in Zeitabständen, die mit der Kommission vereinbart wurden, einen Antrag auf Zahlung des gesamten oder eines Teils des jährlichen Zuschusses der Union gemäß Artikel 16 Absatz 6 dieser Verordnung vor.

Artikel 61

Behandlung von Zinsen

Die an das Amt überwiesenen Beträge werden zugunsten des Haushalts des Amtes verzinst.

Erhält das Amt gemäß Artikel 172 Absatz 3 des Gründungsakts einen Zuschuss aus dem Unionshaushalt, so werden die durch diesen Zuschuss aufgelaufenen Zinsen nicht in den Haushalt der Union zurückgeführt.

Artikel 62

Forderungsvorausschätzungen

Es gilt Artikel 97 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 63

Feststellung von Forderungen

Artikel 98 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt sinngemäß.

Artikel 64

Verzugszinsen

Es gilt Artikel 99 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 65

Anordnung von Einziehungen

Die Anordnung einer Einziehung ist die Handlung, mit der der Anweisungsbefugte durch Ausstellung einer Einziehungsanordnung den Rechnungsführer anweist, eine vom Anweisungsbefugten festgestellte Forderung einzuziehen.

Artikel 66

Einziehungsvorschriften

Artikel 101 Absätze 1 bis 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt sinngemäß.

Artikel 67

Einziehung durch Verrechnung

Artikel 102 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt sinngemäß.

Artikel 68

Einziehungsverfahren bei Ausbleiben einer freiwilligen Zahlung

Es gilt Artikel 103 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 69

Gewährung von Zahlungsfristen

Es gilt Artikel 104 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 70

Verjährungsfrist

Artikel 105 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt sinngemäß.

Artikel 71

Besondere Bestimmungen für Gebühren und Abgaben

Bezüglich der in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a dieser Verordnung genannten Gebühren und Abgaben wird in den in Artikel 32 dieser Verordnung genannten Programmplanungsdokumenten eine vorläufige globale Schätzung erstellt.

Bei Gebühren und Abgaben, die aufgrund gesetzlicher Regelungen festgesetzt werden, kann der Anweisungsbefugte nach Feststellung der Forderung von der Erteilung einer Einziehungsanordnung absehen und direkt eine Zahlungsaufforderung ausstellen. In diesem Fall werden sämtliche Einzelheiten der einzuziehenden Forderung des Amtes erfasst. Der Rechnungsführer führt ein Verzeichnis aller Zahlungsaufforderungen und gibt ihre Anzahl sowie den Gesamtbetrag in dem Bericht des Amtes über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement an.

Falls das Amt ein gesondertes Fakturierungssystem verwendet, wird der jeweils aufgelaufene Betrag der eingegangenen Gebühren und Abgaben vom Rechnungsführer regelmäßig, mindestens jedoch einmal monatlich, buchmäßig erfasst.

Das Amt erbringt Leistungen nach Maßgabe der ihm übertragenen Aufgaben erst dann, wenn die entsprechende Gebühr oder Abgabe vollständig entrichtet wurde. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Leistung jedoch ohne vorherige Zahlung der

entsprechenden Abgabe oder Gebühr erbracht werden. In Fällen, in denen eine Leistung ohne vorherige Zahlung der entsprechenden Abgabe oder Gebühr erbracht wurden, finden die Artikel 63 bis 70 dieser Verordnung Anwendung.

KAPITEL 6 Ausgabenvorgänge

Artikel 72 **Der Finanzierungsbeschluss**

1. Vor einer Mittelbindung muss ein Finanzierungsbeschluss ergehen. Verwaltungsmittel können ohne einen vorherigen Finanzierungsbeschluss ausgeführt werden.
2. Die jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme des Amtes, die in den in Artikel 32 dieser Verordnung genannten Programmplanungsdokumenten enthalten sind, entsprechen einem Finanzierungsbeschluss für die von ihnen abgedeckten Tätigkeiten, sofern die in Artikel 32 Absätze 2 und 3 dieser Verordnung genannten Elemente eindeutig genannt werden. Aus einem mehrjährigen Finanzierungsbeschluss geht hervor, dass die Umsetzung des Beschlusses unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln für die jeweiligen Haushaltsjahre steht, und zwar nach Annahme des Haushaltsplans oder nach dem System der vorläufigen Zwölfstel.
3. Ferner muss der Finanzierungsbeschluss Folgendes enthalten:
 - (a) für Finanzhilfen: die Art der Antragsteller, an die sich die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bzw. die direkte Gewährung richtet und die globale Mittelausstattung für Finanzhilfen;
 - (b) für die Auftragsvergabe: die globale Mittelausstattung für die Auftragsvergabe;
 - (c) für Preisgelder: die Art der Teilnehmer, an die sich der Wettbewerb richtet, die globale Mittelausstattung für den Wettbewerb sowie eine konkrete Angabe von Preisgeldern mit einem Wert je Einheit ab 1 000 000 EUR.

Artikel 73 **Ausgabenvorgänge**

1. Jede Ausgabe ist Gegenstand von vier Vorgängen: Mittelbindung, Feststellung, Zahlungsanordnung und Zahlung.

Der nach Ablauf der in Artikel 75 dieser Verordnung genannten Zeiträume nicht abgewickelte Teil dieser Mittelbindungen wird aufgehoben.

Der Anweisungsbefugte, der die Vorgänge abwickelt, überzeugt sich von der Vereinbarkeit der Ausgabe mit den Verträgen, dem Haushaltsplan, dieser Verordnung und anderen gemäß den Verträgen erlassenen Rechtsakten sowie dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

2. Der Anweisungsbefugte nimmt eine Mittelbindung vor, bevor er eine rechtliche Verpflichtung gegenüber Dritten eingeht.

Unterabsatz 1 gilt nicht für rechtliche Verpflichtungen, die das Amt eingeht, nachdem im Rahmen des Plans zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs entsprechend den von ihr angenommenen Verfahren eine Notfallsituation erklärt wurde.

3. Der Anweisungsbefugte stellt eine Ausgabe dadurch fest, dass er deren Verbuchung im Haushaltsplan des Amtes akzeptiert, nachdem er die Belege geprüft hat, aus denen die Ansprüche des Zahlungsempfängers hervorgehen, so wie sie in den Bedingungen der rechtlichen Verpflichtung festgelegt sind, sofern eine rechtliche Verpflichtung vorliegt. Zu diesem Zweck unternimmt der zuständige Anweisungsbefugte

- (a) die Überprüfung des Anspruchs des Zahlungsempfängers;
- (b) die Bestimmung oder Überprüfung des Bestehens und der Höhe der Forderung durch den Vermerk zur Bescheinigung der Richtigkeit („certified correct“/„conforme aux faits“);
- (c) die Überprüfung der Fälligkeit der Forderung.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 findet die Feststellung einer Ausgabe auch Anwendung bei Zwischen- oder Abschlussberichten, die nicht mit einem Zahlungsantrag verbunden sind; in diesem Fall beschränken sich die Auswirkungen auf das Rechnungsführungssystem auf die Finanzbuchführung.

4. Konkreter Ausdruck des Feststellungsbeschlusses ist die elektronisch gesicherte Unterschrift gemäß Artikel 146 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durch den Anweisungsbefugten oder einen in der Sache kompetenten Bediensteten, der durch den zuständigen Anweisungsbefugten ordnungsgemäß im Wege eines förmlichen Beschlusses bevollmächtigt wurde, oder, in Ausnahmefällen, bei papiergestützten Verfahren ein Stempel mit der jeweiligen Unterschrift.

Mit dem Vermerk zur Bescheinigung der Richtigkeit („certified correct“/„conforme aux faits“) bescheinigt der Anweisungsbefugte oder ein in der Sache kompetenter Bediensteter, der ordnungsgemäß durch den Anweisungsbefugten bevollmächtigt wurde, dass

- (a) bei Vorfinanzierung die Bedingungen der rechtlichen Verpflichtungen insoweit erfüllt sind, dass die betreffenden Vorfinanzierungsbeträge ausgezahlt werden können;

- (b) bei Zwischenzahlungen und Restzahlungen bei Verträgen die im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen ordnungsgemäß erbracht, die Lieferungen ordnungsgemäß erfolgt bzw. die Bauleistungen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind;
- (c) bei Zwischenzahlungen und Restzahlungen bei Finanzhilfen die vom Begünstigten durchgeführte Maßnahme oder das von diesem umgesetzte Arbeitsprogramm in allen Punkten den Bedingungen der Finanzhilfevereinbarung entspricht und, soweit zutreffend, dass die vom Begünstigten geltend gemachten Kosten förderfähig sind.

Im Falle gemäß Unterabsatz 2 Buchstabe c wird bei Kostenschätzungen nicht von der Erfüllung der Förderfähigkeitsbedingungen nach Artikel 186 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 ausgegangen. Der gleiche Grundsatz gilt auch für Zwischen- und Abschlussberichte, die nicht mit einem Zahlungsantrag verbunden sind.

- 5. Zur Anordnung der Ausgaben stellt der Anweisungsbefugte, nachdem er die Verfügbarkeit der Mittel überprüft hat, eine Auszahlungsanordnung aus, um den Rechnungsführer anzuweisen, den Betrag der zuvor festgestellten Ausgabe auszusahlen.
- 6. Werden für Dienstleistungen, einschließlich Mietdienstleistungen oder Lieferungen, regelmäßige Zahlungen geleistet, so kann der Anweisungsbefugte nach einer Risikoanalyse dieses Anweisungsbefugten ein Lastschriftverfahren von einer Zahlstelle anordnen.

Artikel 74 **Mittelbindungsarten**

- 1. Mittelbindungen fallen in eine der folgenden drei Kategorien:
 - a) individuell: Bei der Einzelmittelbindung stehen der Empfänger und der Betrag der Ausgabe fest;
 - b) global: Bei der globalen Mittelbindung steht mindestens eins der Elemente, die zur Bestimmung der Einzelmittelbindung erforderlich sind, nicht fest;
 - c) vorläufig: Vorläufige Mittelbindungen dienen der Deckung laufender Verwaltungsausgaben, für die entweder der Betrag oder die Endempfänger der Zahlung nicht endgültig feststehen.
- 2. Die Mittelbindungen für Maßnahmen, deren Durchführung sich über mehrere Haushaltsjahre erstreckt, können nur in Jahrestanchen erfolgen, wenn der

Gründungsakt oder der Basisrechtsakt dies vorsieht oder wenn sie Verwaltungsausgaben betreffen.

3. Die globale Mittelbindung wird auf der Grundlage eines Finanzierungsbeschlusses vorgenommen.

Die globale Mittelbindung erfolgt spätestens vor dem Beschluss über die Empfänger und die Beträge, und — wenn die Ausführung der betreffenden Mittel ein Arbeitsprogramm erfordert — frühestens nach Annahme dieses Programms.

4. Die globale Mittelbindung wird auf der Grundlage einer oder mehrerer rechtlicher Verpflichtungen abgewickelt.
5. Bevor der Anweisungsbefugte eine rechtliche Einzelverpflichtung eingeht, die sich aus einer globalen Mittelbindung ergibt, verbucht er sie in der Haushaltsbuchführung zulasten der entsprechenden globalen Mittelbindung.
6. Vorläufige Mittelbindungen werden durch den Eingang einer oder mehrerer rechtlicher Verpflichtungen, die den Anspruch auf spätere Zahlungen begründen, abgewickelt. Bei Ausgaben im Bereich der Personalverwaltung können sie jedoch unmittelbar durch Zahlungen abgewickelt werden.

Artikel 75

Fristen für Mittelbindungen

1. Unbeschadet des Artikels 73 Absatz 2 und des Artikels 114 Absatz 2 dieser Verordnung werden die rechtlichen Verpflichtungen, die Einzelmittelbindungen oder vorläufigen Mittelbindungen entsprechen, spätestens am 31. Dezember des Jahres n eingegangen, wobei n für das Jahr der Mittelbindung steht.
2. Die globalen Mittelbindungen decken die Gesamtkosten der ihnen entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen, die bis zum 31. Dezember des Jahres n+1 eingegangen werden.
3. Der nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeiträume nicht abgewickelte Teil dieser Mittelbindungen wird vom Anweisungsbefugten aufgehoben.
4. Für Einzelmittelbindungen und vorläufige Mittelbindungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, deren Umsetzung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, gilt, außer wenn es sich um Personalausgaben handelt, eine Abwicklungsfrist, die im Einklang mit den Bedingungen in den jeweiligen rechtlichen Verpflichtungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung festgesetzt wird.

5. Die Teile der Mittelbindungen, die sechs Monate nach Ablauf der Abwicklungsfrist nicht durch Zahlung ausgeführt worden sind, werden nach Artikel 14 dieser Verordnung aufgehoben.
6. Eine Mittelbindung, die innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung der rechtlichen Verpflichtung nicht durch eine Zahlung nach Artikel 76 dieser Verordnung abgewickelt wurde, wird aufgehoben, außer wenn dieser Betrag im Zusammenhang mit einer Rechtssache steht, in dem ein Verfahren bei einem Gericht oder einer Schiedsstelle anhängig ist, oder wenn sektorspezifische Vorschriften spezielle Bestimmungen enthalten.

Artikel 76
Zahlungsarten

1. Die Zahlung wird vom Rechnungsführer im Rahmen der verfügbaren Mittel getätigt.
2. Die Zahlung erfolgt, sobald der Nachweis erbracht wurde, dass die betreffende Maßnahme mit dem Vertrag, der Vereinbarung oder dem Basisrechtsakt in Einklang steht, und umfasst einen oder mehrere der folgenden Vorgänge:
 - (a) Zahlung des vollen Betrags, der geschuldet wird;
 - (b) Zahlung des geschuldeten Betrags nach folgenden Modalitäten:
 - i. Vorfinanzierung, mit der dem Empfänger ein Vorschuss gewährt werden soll, der im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden kann; diese Vorfinanzierung wird entweder auf der Grundlage des Vertrags, der Finanzhilfevereinbarung oder des Basisrechtsakts oder auf der Grundlage von Belegen gezahlt, anhand deren die Vereinbarkeit mit den Bedingungen des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Vereinbarung überprüft werden kann;
 - ii. eine oder mehrere Zwischenzahlungen entsprechend dem Durchführungsstand der Maßnahme oder der Durchführung des Vertrags. Unbeschadet der Bestimmungen des Basisrechtsakts kann die Vorfinanzierung vollständig oder teilweise mit Zwischenzahlungen verrechnet werden.
 - iii. Zahlung des geschuldeten Restbetrags, wenn die Maßnahme vollständig durchgeführt oder der Vertrag vollständig ausgeführt ist.

Die Zahlung des Restbetrags begleicht sämtliche noch offene Ausgaben. Eine Einziehungsanordnung wird ausgestellt, um nicht verwendete Mittel einzuziehen.

3. In der Haushaltsbuchführung werden die einzelnen Zahlungsarten nach Absatz 2 jeweils zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zahlungen getätigt werden, unterschiedlich ausgewiesen.
4. Die in Artikel 51 dieser Verordnung genannten Rechnungsführungsvorschriften müssen Bestimmungen über die Verbuchung der Vorfinanzierungen und über die Bestätigung der Förderfähigkeit der Ausgaben enthalten.
5. Der zuständige Anweisungsbefugte rechnet die Vorfinanzierungen in regelmäßigen Abständen ab, und zwar entsprechend dem wirtschaftlichen Charakter des Projekts und spätestens bei Abschluss des Projekts. Die Verrechnung erfolgt auf der Grundlage der Informationen über angefallene Kosten oder einer Bestätigung darüber, dass die Bedingungen für eine gemäß Artikel 73 Absatz 3 der vorliegenden Verordnung vom Anweisungsbefugten festgestellte Zahlung gemäß Artikel 125 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 erfüllt sind.

Bei Finanzhilfvereinbarungen oder Verträgen über mehr als 5 000 000 EUR erhält der Anweisungsbefugte zum Ende eines jeden Jahres mindestens die Informationen, die für die Ermittlung eines zuverlässigen Schätzwerts der Kosten erforderlich sind. Die genannten Informationen werden nicht für die Abrechnung der Vorfinanzierung verwendet, können aber vom Anweisungsbefugten und vom Rechnungsführer verwendet werden, um Artikel 82 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 einzuhalten.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 2 sind in den eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen entsprechende Bestimmungen vorzusehen.

Artikel 77 **Zahlungsfristen**

Die Zahlung wird innerhalb der Fristen und im Einklang mit Artikel 115 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 geleistet.

Das Amt unterbreitet dem Haushaltsausschuss einen Bericht über die Einhaltung der Fristen und die Aussetzung der in diesem Artikel festgelegten Fristen. Der Bericht des Amtes wird dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 48 dieser Verordnung beigefügt.

KAPITEL 7

Der Interne Prüfer

Artikel 78

Ernennung des Internen Prüfers

1. Das Amt verfügt über das Amt eines Internen Prüfers, das unter Einhaltung der einschlägigen internationalen Standards ausgeübt werden muss.
2. Der Interne Prüfer wird vom Exekutivdirektor gemäß den Bestimmungen des Gründungsakts ernannt und ist ihm gegenüber für die Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Systeme und der Vollzugsverfahren des Amtshaushalts verantwortlich. Der Interne Prüfer kann weder Anweisungsbefugter noch Rechnungsführer sein.
3. Das Amt unterrichtet den Verwaltungsrat und den Haushaltsausschuss über die Ernennung seines Internen Prüfers.
4. Das Amt bestimmt im Einklang mit seinen besonderen Merkmalen und seinen Anforderungen den Umfang des Auftrags seines Internen Prüfers und legt im Einzelnen die Ziele und Verfahren für die Wahrnehmung der Funktion eines Internen Prüfers unter gebührender Einhaltung der internationalen Normen für interne Prüfungen fest.
5. Der Exekutivdirektor kann einen Beamten oder sonstigen Bediensteten, der unter das Statut fällt und aus dem Kreis der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten ausgewählt wird, aufgrund dessen besonderer Kompetenz zum Internen Prüfer ernennen.
6. Ernennen das Amt, ein Organ der Union oder eine andere Einrichtung der Union denselben Internen Prüfer, so treffen sie die erforderlichen Vorkehrungen, damit der Interne Prüfer für seine Handlungen gemäß Artikel 82 dieser Verordnung haftbar gemacht werden kann.
7. Das Amt unterrichtet den Verwaltungsrat und den Haushaltsausschuss über die Beendigung der Tätigkeit seines Internen Prüfers.

Artikel 79

Befugnisse und Aufgaben des Internen Prüfers

1. Der Interne Prüfer berät das Amt in Fragen der Risikokontrolle, indem er unabhängige Stellungnahmen zur Qualität der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und Empfehlungen zur Verbesserung der Bedingungen für die Abwicklung der Vorgänge sowie zur Förderung einer wirtschaftlichen Haushaltsführung abgibt.
2. Dem Internen Prüfer obliegt es insbesondere,

- (a) die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Verwaltungssysteme sowie die Leistung der Dienststellen bei der Durchführung der Strategien, der Programme und der Maßnahmen unter Berücksichtigung der damit verbundenen Risiken zu beurteilen;
 - (b) die Effizienz und Wirksamkeit der Systeme der internen Kontrolle und Prüfung zu beurteilen, die auf jeden Vorgang zum Vollzug des Haushaltsplans des Amtes Anwendung finden.
3. Die Tätigkeit des Internen Prüfers erstreckt sich auf sämtliche Tätigkeitsfelder und Dienststellen des Amtes. Er hat uneingeschränkten Zugang zu sämtlichen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen, erforderlichenfalls auch an Ort und Stelle, einschließlich in den Mitgliedstaaten und in Drittländern.
4. Der Interne Prüfer nimmt von dem konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht des Anweisungsbefugten sowie von allen sonstigen vorliegenden Informationen Kenntnis.
5. Der Interne Prüfer teilt dem Exekutivdirektor seine Feststellungen und Empfehlungen mit.
6. Der Interne Prüfer legt dem Verwaltungsrat und dem Haushaltsausschuss die internen Prüfberichte vor.
7. Das Amt überwacht die Umsetzung der sich aus den Prüfungen ergebenden Empfehlungen.
8. Der Exekutivdirektor des Amtes erstellt einen Aktionsplan, der auf den Schlussfolgerungen der internen Prüfberichte aufbaut, und erstattet dem Verwaltungsrat, dem Haushaltsausschuss und der Kommission zweimal jährlich Bericht über die Fortschritte.
9. Das Amt prüft, ob die Empfehlungen in den Berichten seines Internen Prüfers in einen Austausch bewährter Vorgehensweisen mit den übrigen Unionseinrichtungen münden können.
10. Der Interne Prüfer legt dem Verwaltungsrat, dem Haushaltsausschuss und dem Exekutivdirektor einen jährlichen internen Prüfungsbericht vor, in dem die Anzahl und die Art der durchgeführten internen Prüfungen, die wichtigsten Empfehlungen und die aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen dargelegt werden.
11. Im jährlichen internen Prüfungsbericht wird auf systembedingte Probleme hingewiesen, die von dem gemäß Artikel 143 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 eingesetzten Gremium in seiner Stellungnahme gemäß Artikel 93 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 festgestellt wurden.

12. Der Interne Prüfer richtet das Hauptaugenmerk bei der Ausarbeitung des Berichts auf die allgemeine Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Leistung und stellt sicher, dass geeignete Maßnahmen ergriffen wurden, um ihre Anwendung kontinuierlich zu verbessern und auszubauen.
13. Der interne Prüfer erstattet zudem in den folgenden Fällen Bericht:
 - (a) Kritischen Risiken und Empfehlungen wurde nicht Rechnung getragen;
 - (b) bei der Umsetzung der in früheren Jahren ausgesprochenen Empfehlungen sind beträchtliche Verzögerungen eingetreten.
14. Der Verwaltungsrat und der Exekutivdirektor sorgen für die regelmäßige Überwachung der Umsetzung der Prüfungsempfehlungen. Der Verwaltungsrat prüft die in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung genannten Informationen und ob die Empfehlungen vollständig und rechtzeitig umgesetzt wurden.
15. Das Amt stellt zum Zweck einer vertraulichen Kontaktaufnahme zum Internen Prüfer die Kontaktangaben des Internen Prüfers allen an Ausgabenvorgängen beteiligten natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung.
16. Die Berichte und Feststellungen des Internen Prüfers werden erst dann der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Interne Prüfer die zu ihrer Umsetzung getroffenen Maßnahmen validiert hat.
17. Das Amt stellt seinem Internen Prüfer die Ressourcen zur Verfügung, die er benötigt, um die interne Auditfunktion ordnungsgemäß auszuführen und legt ihm eine Auftragsbeschreibung zu seinen Aufgaben, Rechten und Pflichten vor.

Artikel 80

Arbeitsprogramm des Internen Prüfers

1. Der Interne Prüfer erstellt einen jährlichen Prüfplan, der unter anderem der Bewertung des Exekutivdirektors von Risiken im Amt Rechnung trägt, und legt ihn dem Exekutivdirektor vor.
2. Der Exekutivdirektor kann den Internen Prüfer zu Prüfungen auffordern, die nicht in dem in Absatz 1 genannten Arbeitsprogramm enthalten sind.

Artikel 81

Unabhängigkeit des Internen Prüfers

1. Der Interne Prüfer führt seine Prüfungen in völliger Unabhängigkeit durch. Auf den Internen Prüfer anzuwendende besondere Vorschriften werden vom Verwaltungsrat so

festgelegt, dass die völlige Unabhängigkeit des Internen Prüfers bei der Ausführung seiner Aufgaben gewährleistet und die Verantwortlichkeit des Internen Prüfers klar umrissen ist.

2. Der Interne Prüfer ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben, die ihm durch seine Benennung gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung übertragen sind, an keinerlei Weisungen gebunden; ebenso wenig dürfen ihm dabei irgendwelche Beschränkungen auferlegt werden.
3. Ist der Interne Prüfer Bediensteter, so nimmt er ausschließliche Prüfungsaufgaben in völliger Unabhängigkeit wahr und wird seine Verantwortlichkeit durch das Statut geregelt.

Artikel 82

Verantwortlichkeit des Internen Prüfers

1. Der Exekutivdirektor kann nach Maßgabe dieses Artikels den Internen Prüfer als Bediensteten für sein Handeln zur Verantwortung ziehen.
2. Der Exekutivdirektor trifft eine mit Gründen versehene Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung. Diese Entscheidung wird dem betreffenden Bediensteten mitgeteilt. Der Exekutivdirektor kann unter seiner unmittelbaren Verantwortung einen oder mehrere Beamte einer Besoldungsgruppe, die der des betreffenden Bediensteten entspricht oder höher ist, mit der Untersuchung beauftragen. Im Verlauf dieser Untersuchung ist der Bedienstete zu hören.
3. Der Untersuchungsbericht wird dem Betroffenen mitgeteilt, der dann vom Amt zum Gegenstand dieses Berichts gehört wird.
4. Auf der Grundlage des Berichts und der Anhörung erlässt der Exekutivdirektor entweder eine mit Gründen versehene Verfügung zur Einstellung des Verfahrens oder eine mit Gründen versehene Entscheidung gemäß den Artikeln 22 und 86 des Statuts sowie gemäß Anhang IX des Statuts. Entscheidungen, mit denen Disziplinar- oder Geldstrafen verhängt werden, werden dem Betroffenen mitgeteilt und dem Verwaltungsrat, dem Haushaltsausschuss, der Kommission und dem Rechnungshof informationshalber übermittelt.
5. Gegen diese Entscheidungen kann der Bedienstete nach Maßgabe des Statuts vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage erheben.

Artikel 83

Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

Unbeschadet der nach dem Statut zulässigen Rechtsbehelfe kann der Interne Prüfer beim Gerichtshof der Europäischen Union in Bezug auf Handlungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Interner Prüfer unmittelbar Klage erheben. Eine solche Klage hat er innerhalb von drei Monaten ab dem Kalendertag zu erheben, an dem er Kenntnis von der betreffenden Handlung erlangt hat. Diese Klagen werden gemäß Artikel 91 Absatz 5 des Statuts untersucht und entschieden.

TITEL V GEMEINSAME VORSCHRIFTEN

Artikel 84

Art der Beiträge des Amtes

1. Die Beiträge des Amtes müssen die Verwirklichung eines politischen Ziels der Union sowie die Erreichung festgelegter Ergebnisse fördern und können in folgender Form gewährt werden:
 - (a) Finanzierungen, die nicht mit den Kosten der betreffenden Vorgänge verknüpft sind und sich auf folgende Faktoren stützen:
 - i. entweder die Erfüllung von in sektorspezifischen Vorschriften oder Beschlüssen der Kommission festgelegten Bedingungen oder
 - ii. die Erzielung von Ergebnissen, die anhand zuvor gesteckter Zwischenziele oder anhand von Leistungsindikatoren gemessen werden;
 - (b) Erstattung tatsächlich entstandener förderfähiger Kosten;
 - (c) Kosten je Einheit, bei denen für alle oder bestimmte, vorab festgelegte Kategorien förderfähiger Kosten ein Betrag pro Einheit gilt;
 - (d) Pauschalbeträge, bei denen für alle oder bestimmte, vorab festgelegte Kategorien förderfähiger Kosten pauschal ein bestimmter Betrag gewährt wird;
 - (e) Pauschalfinanzierungen, bei denen für bestimmte, vorab festgelegte Kategorien förderfähiger Kosten ein Prozentsatz angewandt wird;
 - (f) als Kombination der unter den Buchstaben a bis e genannten Formen.

Beiträge des Amtes nach Unterabsatz 1 Buchstaben c, d und e dieses Absatzes werden gemäß Artikel 181 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 oder sektorspezifischen Vorschriften festgelegt. Beiträge des Amtes nach Unterabsatz 1 Buchstabe a werden gemäß Artikel 181 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, sektorspezifischen Vorschriften oder einem Beschluss der Kommission festgelegt.

2. Bei der Festlegung der geeigneten Form eines Beitrags wird so weit wie möglich den Interessen und den Rechnungsführungsmethoden der potenziellen Begünstigten Rechnung getragen.
3. Der zuständige Anweisungsbefugte erstattet im jährlichen Tätigkeitsbericht nach Artikel 48 dieser Verordnung Bericht über Finanzierungen, die nicht mit den Kosten gemäß Absatz 1 Buchstaben a und f verbunden sind.

4. Ungeachtet von Artikel 43 dieser Verordnung und anderer Formen von Beiträgen, die das Amt gemäß seinem Gründungsakt, seinen Basisakten oder anderen Bestimmungen des EU-Rechts beschließen kann, sind bei jeder anderen Form der Zusammenarbeit, die das Amt mit Dritten öffentlichen Rechts, einschließlich der Europäischen Schule von Alicante, bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben vereinbaren kann, die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Vertragsparteien, die Bedingungen für die Durchführung der Maßnahmen und gegebenenfalls die Bedingungen für die Finanzierung der Maßnahmen klar festzulegen. Die Vertragsparteien können gemeinsam die Regeln und Bedingungen festlegen, nach denen die Tätigkeiten für eine solche Unterstützung zu behandeln sind. Jede Vereinbarung, die das Amt gemäß diesem Absatz geschlossen hat, steht in voller Übereinstimmung mit den anderen Bestimmungen dieser Verordnung und mit den Regeln der Vertragsparteien des Übereinkommens.

Artikel 85

Berücksichtigung vorliegender Bewertungen

Artikel 126 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt sinngemäß.

Artikel 86

Berücksichtigung vorliegender Prüfungen

Es gilt Artikel 127 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 87

Verwendung bereits verfügbarer Informationen

Es gilt Artikel 128 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 88

Mitarbeit zum Schutz der finanziellen Interessen der Union

Artikel 129 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt sinngemäß.

Artikel 89

Information der Kommission über Fälle von Betrug und anderen finanziellen Unregelmäßigkeiten

Unbeschadet seiner Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom)

Nr. 883/2013¹⁰ und Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939¹¹ des Rates informiert das Amt die Kommission unverzüglich über Fälle, in denen es mutmaßlich zu Betrug oder anderen finanziellen Unregelmäßigkeiten gekommen ist.

Darüber hinaus informiert es die Kommission über jedwedes abgeschlossene oder laufende Ermittlungsverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) oder des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) sowie über jedwede Prüfung oder Kontrolle durch den Rechnungshof oder den Internen Auditdienst der Kommission (IAS), ohne die Vertraulichkeit des Ermittlungsverfahrens zu gefährden.

Wird möglicherweise die Verantwortung der Kommission für die Ausführung des Unionshaushalts berührt oder in Fällen, in denen ein potenziell schwerwiegendes Risiko für das Ansehen der Union besteht, unterrichten die EUSTa und/oder das OLAF die Kommission unverzüglich über jedes laufende oder abgeschlossene Ermittlungsverfahren, ohne die Vertraulichkeit und Wirksamkeit des Ermittlungsverfahrens zu gefährden.

Artikel 90

Das Früherkennungs- und Ausschlussystem

Es gilt Titel V Kapitel 2 Abschnitt 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 91

Vorschriften für Verfahren, Mittelverwaltung und elektronische Verwaltung (e-government)

Titel V Kapitel 2 Abschnitte 1 und 3 sowie Kapitel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gelten sinngemäß.

¹⁰Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

¹¹Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

TITEL VI
VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE UND KONZESSIONEN

Artikel 92
Gemeinsame Bestimmungen

Für die Auftragsvergabe gelten – vorbehaltlich Artikel 93 dieser Verordnung – die einschlägigen Bestimmungen und Anhang 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Das Amt kann auf seinen Wunsch an der Vergabe von Aufträgen der Kommission oder interinstitutionellen Aufträgen und an der Auftragsvergabe der übrigen Unionseinrichtungen als öffentlicher Auftraggeber beteiligt werden.

Artikel 93
Vergabeverfahren

Das Amt kann eine Leistungsvereinbarung nach Artikel 43 Absatz 2 dieser Verordnung schließen, ohne dass es eines Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge bedarf.

Das Amt kann mit öffentlichen Auftraggebern des Aufnahmemitgliedstaates gemeinsame Vergabeverfahren durchführen, um seinen administrativen Bedarf zu decken. In solchen Fällen gilt sinngemäß Artikel 165 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

TITEL VII FINANZHILFEN UND PREISGELDER

Artikel 94 **Finanzhilfen**

1. Wenn das Amt gemäß dem Gründungsakt oder gemäß Artikel 7 oder unter anderen im EU-Recht geregelten Umständen Finanzhilfen vergeben kann, gelten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.
2. Im Einklang mit Artikel 152 Absatz 5 des Gründungsakts kann das Amt zentralen Ämtern für gewerbliches Eigentum der Mitgliedstaaten und dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewähren.
3. Sofern mit Artikel 195 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vereinbar, kann das Amt internationalen Organisationen und anderen Einrichtungen der Union gemäß Artikel 2 der vorliegenden Verordnung Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewähren.

Artikel 95 **Preisgelder**

Kann das Amt gemäß dem Gründungsakt Preisgelder verleihen, so finden die einschlägigen Bestimmungen des Titels IX der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 Anwendung.

TITEL VIII
SONSTIGE INSTRUMENTE DES HAUSHALTSVOLLZUGS

Artikel 96
Vergütete externe Sachverständige

Artikel 237 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt sinngemäß.

Artikel 97
Nicht vergütete Sachverständige

Artikel 238 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt sinngemäß.

Artikel 98
Mitglieds- und ähnliche Beiträge

Artikel 239 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt sinngemäß.

Artikel 99
Sonstige Instrumente

Artikel 240 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 gilt sinngemäß.

TITEL IX RESERVEFONDS

Artikel 100

Einrichtung des Reservefonds

1. Gemäß Artikel 172 Absatz 10 des Gründungsakts richtet das Amt einen Reservefonds ein, dessen Mittelausstattung die Fortsetzung seiner Tätigkeit und die Wahrnehmung seiner Aufgaben für ein Jahr gewährleistet, der also in seiner Höhe den in den Titeln 1, 2 und 3 des Haushalts des Amtes angesetzten Mitteln entspricht.
2. Jedes Jahr treffen der Verwaltungsrat und der Haushaltsausschuss die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Artikel 172 Absatz 10 des Gründungsakts eingehalten wird, insbesondere vor der Genehmigung der Zuweisung der in Artikel 172 Absätze 5, 7 und 8 des Gründungsakts vorgesehenen Mittel.
3. Die Zuführung von Mitteln zum Reservefonds bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Haushaltsausschusses.

Artikel 101

Verwendung des Reservefonds

1. Aus dem Reservefonds dürfen ausschließlich Ausgaben gedeckt werden, die den Titeln 1, 2 und 3 des Haushaltsplans des Amtes zuzurechnen sind, einschließlich der Ausgaben für Kooperationstätigkeiten mit den Mitgliedstaaten, aber ausschließlich der Ausgleichszahlungen an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 172 Absätze 5 und 7 des Gründungsakts.
2. Der Reservefonds kann nur mit vorheriger Zustimmung des Haushaltsausschusses verwendet werden.
3. Der Reservefonds ist für jedes Haushaltsjahr im Jahresabschluss des Amtes auszuweisen.

TITEL X
JAHRESRECHNUNGEN UND SONSTIGE FINANZBERICHTE

KAPITEL 1
Jahresrechnungen

Abschnitt 1
Rechnungsführungsrahmen

Artikel 102
Gliederung der Rechnungen

Die Jahresrechnungen des Amtes werden für jedes Haushaltsjahr (vom 1. Januar bis 31. Dezember) erstellt. Diese Rechnungen umfassen Folgendes:

- (a) den Jahresabschluss des Amtes;
- (b) die Berichte über die Ausführung des Haushaltsplans des Amtes.

Artikel 103
Jahresabschlüsse

1. Die Jahresabschlüsse werden in Euro erstellt und setzen sich entsprechend den Rechnungsführungsvorschriften des Artikels 51 dieser Verordnung zusammen aus
 - (a) der Bilanz, die alle Aktiva und Passiva sowie die Finanzlage am 31. Dezember des vorangegangenen Haushaltsjahrs darstellt;
 - (b) der Ergebnisrechnung, aus der das wirtschaftliche Ergebnis des vorangegangenen Haushaltsjahrs hervorgeht;
 - (c) der Kapitalflussrechnung, aus der die Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres und der endgültige Kassenmittelbestand hervorgehen;
 - (d) die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens, die eine Übersicht über die im Laufe des Haushaltsjahres erfolgten Bewegungen bei den Reserven sowie die Gesamtergebnisse enthält.
2. Die in den Jahresabschlüssen enthaltenen Informationen, einschließlich der Informationen zu den Verfahren der Rechnungsführung, werden in einer Art und Weise dargestellt, die gewährleistet, dass sie stichhaltig, zuverlässig, vergleichbar und verständlich sind.
3. Die Erläuterungen zu den Jahresabschlüssen ergänzen und erläutern die in Absatz 1

dieses Artikels genannten Unterlagen und enthalten alle ergänzenden Informationen, die nach den in Artikel 51 dieser Verordnung genannten Rechnungsführungsvorschriften und nach der international anerkannten Rechnungslegungspraxis erforderlich sind, wenn diese Informationen für die Tätigkeiten des Amtes von Belang sind.

Die Erläuterungen enthalten mindestens folgende Informationen:

- (a) Rechnungsführungsgrundsätze, -vorschriften und -methoden;
 - (b) Erläuterungen mit zusätzlichen Angaben, die nicht in den Jahresabschlüssen enthalten, aber für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Finanzbuchführung erforderlich sind.
4. Der Rechnungsführer nimmt nach Ende des Haushaltsjahres bis zum Zeitpunkt der Übermittlung der Finanzbuchführung alle Berichtigungen vor, die für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Finanzbuchführung erforderlich sind, aber keine Einzahlungen oder Auszahlungen im Hinblick auf das betreffende Jahr bewirken.

Artikel 104 **Haushaltsrechnungen**

1. Die Haushaltsrechnungen werden in Euro erstellt und sind von Jahr zu Jahr vergleichbar. Sie bestehen aus
 - (a) Übersichten, die sämtliche Einnahmen- und Ausgabenvorgänge des Haushaltsjahrs zusammenfassen;
 - (b) Erläuterungen, die die Informationen in den Übersichten ergänzen und kommentieren.
2. Die Haushaltsrechnungen folgen der Gliederung des Haushaltsplans des Amtes.
3. Die Haushaltsrechnungen enthalten
 - a) eine Einnahmenübersicht, aus der insbesondere die Entwicklung des Einnahmen-Voranschlags, die Ausführung der Einnahmen und die festgestellten Forderungen ersichtlich sind;
 - b) einen Überblick über die Entwicklung der insgesamt verfügbaren Mittel;
 - c) einen Überblick über die Verwendung der Mittel insgesamt;
 - d) einen Überblick über die noch zur Zahlung anstehenden, die aus dem

vorangegangenen Haushaltsjahr übertragenen und die im Laufe des Haushaltsjahres vorgenommenen Mittelbindungen.

4. Das Haushaltsergebnis ist die Differenz aus
- a) sämtlichen Einnahmen im betreffenden Haushaltsjahr und
 - b) dem Betrag der Zahlungen zulasten der Mittel des betreffenden Haushaltsjahres, zuzüglich der zulasten dieses Haushaltsjahres übertragenen Mittel.

Die Differenz gemäß Unterabsatz 1 erhöht bzw. verringert sich einerseits um den Nettobetrag der aus früheren Haushaltsjahren übertragenen und annullierten Mittel und andererseits um

- a) den Betrag der Zahlungen, die über die aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel hinausgehen und auf eine Veränderung des Euro-Wechselkurses zurückzuführen sind;
 - b) den Saldo aus – realisierten und nicht realisierten – Wechselkursgewinnen und -verlusten im betreffenden Haushaltsjahr.
5. Für die Zwecke von Artikel 172 Absatz 6 des Gründungsakts entspricht ein Haushaltsdefizit der negativen Differenz zwischen
- den jährlichen Einnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 5 sowie allen nicht verwendeten, aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr übertragenen Mitteln und
 - dem Gesamtbetrag der Ausführung der Titel 1, 2 und 3 dieses Haushaltsjahres, bestehend aus den Zahlungen und den zulasten dieses Haushaltsjahres übertragenen Mitteln, abzüglich eventueller Zuweisungen oder zuzüglich etwaiger Entnahmen aus dem Reservefonds.
- abzüglich des Betrags, der dem in Artikel 172 Absatz 5 des Gründungsakts vorgesehenen Ausgleich entsprechen würde, und ohne den positiven/negativen Saldo aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr.
6. Für die Zwecke von Artikel 172 Absatz 7 des Gründungsakts ist ein Haushaltsüberschuss die positive Differenz zwischen
- den jährlichen Einnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 5 sowie allen nicht verwendeten, aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr übertragenen Mitteln und
 - dem Gesamtbetrag der Ausführung der Titel 1, 2 und 3 dieses Haushaltsjahres, bestehend aus den Zahlungen und den zulasten dieses Haushaltsjahres übertragenen Mitteln, abzüglich eventueller Zuweisungen oder zuzüglich etwaiger Entnahmen aus dem Reservefonds.
- abzüglich des Betrags, der dem in Artikel 172 Absatz 5 des Gründungsakts

- vorgesehenen Ausgleich entspricht,
und ohne den positiven/negativen Saldo aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr.
7. Für die Zwecke des in Artikel 172 Absatz 8 des Gründungsakts vorgesehenen in fünf aufeinander folgenden Jahren erwirtschafteten substanziellen Überschusses wird in jedem Jahr ein Haushaltsüberschuss erzielt, der besteht aus der Differenz zwischen
 - den jährlichen Einnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 5 sowie allen nicht verwendeten, aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr übertragenen Mitteln
 - und
 - dem Gesamtbetrag der Ausführung der Titel 1, 2 und 3 dieses Haushaltsjahres, bestehend aus den Zahlungen und den zulasten dieses Haushaltsjahres übertragenen Mitteln,abzüglich eventueller Zuweisungen oder zuzüglich etwaiger Entnahmen aus dem Reservefonds.
abzüglich des Betrags, der dem in Artikel 172 Absätze 5 und 7 des Gründungsakts vorgesehenen Ausgleich entspricht,
und ohne den positiven/negativen Saldo aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr.
 8. Gegebenenfalls wird der in Artikel 172 Absatz 5 des Gründungsakts vorgesehene Ausgleich für ein bestimmtes Haushaltsjahr n im Jahr $n+2$ an die Mitgliedstaaten verteilt, d. h. im Rahmen des Haushaltsverfahrens nach dem Rechnungsabschluss des betreffenden Haushaltsjahres.
 9. Für die Zwecke von Artikel 172 Absatz 8 des Gründungsakts wird ein Haushaltsüberschuss im Sinne von Absatz 7 dieses Artikels in fünf aufeinander folgenden Jahren generiert und als substanziell betrachtet, wenn das positive Ergebnis in jedem der fünf Referenzjahre mindestens 10 % der erfolgten jährlichen Einnahmen des betreffenden Haushaltsjahres entspricht oder höher ist. Erfolgt eine Zuführung an den Unionshaushalt, beginnt ein neuer Zyklus von fünf aufeinander folgenden Jahren.
 10. Die Gliederung der Haushaltsrechnungen entspricht der Gliederung des Haushaltsplans des Amtes.

Artikel 105
Belege

Jede Verbuchung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Belege gemäß Artikel 47 dieser Verordnung.

Abschnitt 2

Zeitplan für die Jahresrechnungen

Artikel 106

Vorläufige Rechnungen

1. Der Rechnungsführer des Amtes übermittelt dem Haushaltsausschuss, dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen bis zum 31. März des folgenden Jahres auf elektronischem Weg.
2. Der Rechnungsführer des Amtes übermittelt bis zum 31. März des folgenden Jahres dem Rechnungsführer der Kommission die erforderlichen Rechnungsführungsinformationen für Konsolidierungszwecke in der Form und dem Format, die von diesem vorgegeben werden.

Artikel 107

Billigung der endgültigen Rechnungen

1. Gemäß Artikel 246 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 legt der Rechnungshof bis zum 1. Juni seine Bemerkungen zu den vorläufigen Rechnungen des Amtes vor.
2. Der Rechnungsführer des Amtes übermittelt bis zum 1. Juli dem Rechnungsführer der Kommission die erforderlichen Rechnungsführungsinformationen in der Form und dem Format, die von der Kommission vorgegeben werden, damit die endgültigen konsolidierten Rechnungen erstellt werden können.
3. Nach Erhalt der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen des Amtes erstellt der Rechnungsführer im Einklang mit Artikel 49 dieser Verordnung die endgültigen Rechnungen des Amtes. Der Exekutivdirektor übermittelt sie dem Haushaltsausschuss.
4. Erhält das Amt gemäß Artikel 172 Absatz 3 des Gründungsakts einen Zuschuss aus dem Unionshaushalt, nimmt der Haushaltsausschuss zu den Jahresrechnungen Stellung.
5. Der Rechnungsführer übermittelt auf elektronischem Wege die endgültigen Jahresrechnungen zusammen mit der Stellungnahme des Haushaltsausschusses, sofern das Amt gemäß Artikel 172 Absatz 3 des Gründungsakts einen Zuschuss aus dem Unionshaushalt erhält, an das Europäische Parlament, den Rat, den Rechnungsführer der Kommission und den Rechnungshof bis zum 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres.
6. Der Rechnungsführer des Amtes legt dem Rechnungshof außerdem eine Vollständigkeitserklärung zu diesen endgültigen Rechnungen vor; eine Kopie der Vollständigkeitserklärung geht an den Rechnungsführer der Kommission. Die

Vollständigkeitserklärung wird gleichzeitig mit den endgültigen Rechnungen des Amtes erstellt.

Den endgültigen Rechnungen ist ein Vermerk des Rechnungsführers beigefügt, in dem er erklärt, dass die endgültigen Rechnungen gemäß den Bestimmungen dieses Titels und den geltenden Rechnungsführungsgrundsätzen, -vorschriften und -methoden erstellt wurden.

Bis zum 15. November des folgenden Jahres wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* ein Link auf die Webseiten mit den endgültigen Rechnungen des Amtes veröffentlicht.

7. Der Exekutivdirektor übermittelt dem Rechnungshof spätestens bis zum 30. September des folgenden Haushaltsjahres eine Antwort auf die vom Rechnungshof in seinem Jahresbericht formulierten Bemerkungen.

KAPITEL 2

Haushaltsberichterstattung und sonstige Finanzberichte

Artikel 108

Jährlicher Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement

1. Das Amt erstellt einen Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des betreffenden Haushaltsjahres.
2. Der Exekutivdirektor übermittelt den Bericht bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und den Rechnungshof.
3. Der Bericht nach Absatz 2 gibt mindestens Aufschluss über den Grad der Mittelausführung, und zwar sowohl in absoluten Beträgen als auch prozentual, und – in zusammengefasster Form – über die Mittelübertragungen zwischen den einzelnen Haushaltsposten.

TITEL XI
EXTERNE PRÜFUNG, ENTLASTUNG UND BETRUGSBEKÄMPFUNG

Artikel 109
Externe Prüfung

1. Der Rechnungshof überprüft, dass in den Jahresrechnungen des Amtes vor der Konsolidierung in den endgültigen Rechnungsabschlüssen der Kommission ordnungsgemäß die Einnahmen, die Ausgaben und die finanzielle Lage des Amtes wiedergegeben sind.

Der Rechnungshof erstellt einen gesonderten Jahresbericht über das Amt entsprechend den Anforderungen nach Artikel 287 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

2. Das Amt übermittelt dem Rechnungshof seinen endgültig verabschiedeten Haushaltsplan. Es unterrichtet den Rechnungshof binnen kürzester Frist über alle seine Beschlüsse und Handlungen gemäß den Artikeln 10, 14, 19 und 23 dieser Verordnung.
3. Für die Prüfung durch den Rechnungshof gelten die Artikel 254 bis 259 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046.

Artikel 110
Zeitplan für das Entlastungsverfahren

1. Bis zum 30. Juni des Jahres n+2 erteilt der Haushaltsausschuss dem Exekutivdirektor Entlastung bezüglich des Vollzugs des Haushaltsplans für das Jahr n.
2. Kann die in Absatz 1 genannte Frist nicht eingehalten werden, so teilt der Haushaltsausschuss dem Exekutivdirektor die Gründe für den Aufschub mit.
3. Vertagt der Haushaltsausschuss die Annahme des Entlastungsbeschlusses, so trifft der Exekutivdirektor so schnell wie möglich alle Vorkehrungen, um die Hinderungsgründe auszuräumen.

Artikel 111
Entlastungsverfahren

1. Der Entlastungsbeschluss betrifft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Amtes, das Haushaltsergebnis sowie die Aktiva und Passiva des Amtes, wie sie im Jahresabschluss dargestellt sind.
2. Im Hinblick auf die Erteilung der Entlastung prüft der Haushaltsausschuss die

Rechnungsführung und die Jahresabschlüsse des Amtes. Des Weiteren prüft er den Jahresbericht des Rechnungshofs mit den Antworten des Exekutivdirektors des Amtes, die relevanten Sonderberichte des Rechnungshofs für das betreffende Haushaltsjahr sowie dessen Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge.

3. Der Exekutivdirektor unterbreitet dem Haushaltsausschuss auf dessen Antrag alle Informationen, die für die reibungslose Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.

Artikel 112
Folgemaßnahmen

1. Der Exekutivdirektor trifft alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Bemerkungen zum Entlastungsbeschluss des Haushaltsausschusses Folge zu leisten.
2. Auf Ersuchen des Haushaltsausschusses erstattet der Exekutivdirektor Bericht über die Maßnahmen, die er aufgrund dieser Bemerkungen und Erläuterungen getroffen hat. Der Exekutivdirektor übermittelt der Kommission und dem Rechnungshof eine Kopie.

Artikel 113
Vor-Ort-Kontrollen durch die Kommission, den Rechnungshof und OLAF

1. Das Amt gewährt dem Rechnungshof Zugang zu seinen Standorten und Räumlichkeiten sowie zu allen zur Durchführung der Prüfungen erforderlichen Daten und Informationen, einschließlich Daten und Informationen in elektronischer Form.
2. Erhält das Amt gemäß Artikel 172 Absatz 3 des Gründungsakts einen Zuschuss aus dem Unionshaushalt, so gewährt es auch Bediensteten der Kommission und anderen von ihr ermächtigten Personen den Zugang, der für die Durchführung ihrer Prüfungen erforderlich ist.
3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung kann gemäß den Vorschriften und Verfahren, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹² niedergelegt sind, Untersuchungen einschließlich Vor-Ort-Kontrollen und Inspektionen durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

¹²Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

TITEL XII VERWALTUNGSMITTEL

Artikel 114 **Verwaltungsmittel**

1. Die Verwaltungsmittel sind nichtgetrennte Mittel.
2. Verwaltungsausgaben aufgrund von Verträgen, die sich entweder wegen örtlicher Gepflogenheiten oder weil sie laufende Lieferungen von Ausstattungsmaterial zum Gegenstand haben, über mehr als ein Haushaltsjahr erstrecken, gehen zulasten des Haushaltsplans des Amtes für das Haushaltsjahr, in dem sie getätigt werden.
3. Ausgaben, die aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Bestimmungen im Voraus zu leisten sind, können ab dem 1. Dezember zulasten der für das folgende Haushaltsjahr bewilligten Mittel vorgenommen werden. In diesem Fall gilt die in Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung vorgesehene Obergrenze nicht.

Artikel 115 **Besondere Bestimmungen über Immobilienprojekte**

1. Plant das Amt Änderungen seiner Immobilienpolitik mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, übermittelt es dem Haushaltsausschuss bis zum 1. Juli eine Arbeitsunterlage über seine Immobilienpolitik, die folgende Angaben enthält:
 - (a) für jedes Gebäude die Ausgaben und die Fläche, für die die Mittel der entsprechenden Posten des Haushaltsplans des Amtes veranschlagt sind;
 - (b) die erwartete Entwicklung der gesamten Flächen- und Standortplanung für die kommenden Jahre mit einer Beschreibung der bereits identifizierten Bauvorhaben in der Planungsphase;
 - (c) die endgültigen Bedingungen und Kosten sowie einschlägige Informationen über die Durchführung neuer Bauvorhaben, die dem Haushaltsausschuss zuvor nach dem in Absatz 2 festgelegten Verfahren vorgelegt wurden und nicht in den Arbeitsdokumenten des vorangegangenen Jahres enthalten sind.
2. Bei Immobilienprojekten, die voraussichtlich erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Amtes haben, unterrichtet das Amt den Haushaltsausschuss so früh wie möglich über die erforderliche Fläche für Gebäude und die vorläufige Planung, bevor im Falle von Bauaufträgen der lokale Markt sondiert wird bzw. bevor Bauarbeiten öffentlich ausgeschrieben werden.
3. Bei Bauvorhaben, die voraussichtlich erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den

Haushalt des Amtes haben, muss das Amt das Bauvorhaben einschließlich eines detaillierten Kostenvoranschlags und seiner Finanzierung sowie eine Liste der Vertragsentwürfe, die genutzt werden sollen, vorlegen und vor Abschluss der Verträge die Zustimmung des Haushaltsausschusses einholen. Auf Antrag des Amtes werden die im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben eingereichten Unterlagen vertraulich behandelt.

Außer in Fällen höherer Gewalt berät der Haushaltsausschuss über das Bauvorhaben innerhalb von vier Wochen nach dessen Eingang beim Haushaltsausschuss.

Das Bauvorhaben gilt nach Ablauf der vierwöchigen Frist als genehmigt, sofern der Haushaltsausschuss nicht innerhalb dieses Zeitraums einen dem Vorschlag zuwiderlaufenden Beschluss fasst.

Sollte der Haushaltsausschuss innerhalb dieser Frist von vier Wochen begründete Bedenken äußern, wird diese Frist einmal um zwei Wochen verlängert.

Sollte der Haushaltsausschuss einen dem Bauvorhaben zuwiderlaufenden Beschluss fassen, zieht das Amt seinen Vorschlag zurück und kann einen neuen Vorschlag einreichen.

4. Im Falle höherer Gewalt können die in Absatz 2 vorgesehenen Angaben zusammen mit dem Bauvorhaben übermittelt werden. Der Haushaltsausschuss berät über das Bauvorhaben innerhalb von zwei Wochen nach dessen Eingang beim Haushaltsausschuss. Das Bauvorhaben gilt nach Ablauf dieser zweiwöchigen Frist als genehmigt, sofern der Haushaltsausschuss nicht innerhalb dieses Zeitraums einen dem Vorschlag zuwiderlaufenden Beschluss fasst.
5. Als Bauvorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt des Amtes haben können, gilt Folgendes:
 - a) jeder Erwerb von Grundstücken;
 - b) der Erwerb, der Verkauf, die strukturelle Renovierung, der Bau von Gebäuden oder Vorhaben, bei denen diese Elemente in ein- und demselben Zeitrahmen kombiniert werden und ein Betrag von 3 000 000 EUR überschritten wird;
 - c) neue Immobilienverträge (einschließlich Nießbrauchverträge, langfristige Pachtverträge und Verlängerungen bestehender Immobilienverträge zu weniger günstigen Bedingungen), die nicht unter Buchstabe b fallen, mit jährlichen Kosten von mindestens 750 000 EUR;
 - d) die Verlängerung oder Erneuerung bestehender Immobilienverträge (einschließlich Nießbrauchverträge und langfristige Pachtverträge) unter gleichen oder günstigeren Bedingungen, mit jährlichen Kosten von mindestens 3 000 000 EUR.

6. Unbeschadet von Artikel 16 Absatz 4 dieser Verordnung kann ein Projekt zum Erwerb von Gebäuden durch ein Darlehen finanziert werden, das der vorherigen Genehmigung durch den Haushaltsausschuss bedarf.

Die Vergabe und Rückzahlung von Darlehen erfolgt im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und unter gebührender Berücksichtigung der finanziellen Interessen des Amtes.

Schlägt das Amt vor, den Erwerb durch ein Darlehen zu finanzieren, sind in dem vom Amt vorzulegenden Finanzierungsplan zusammen mit dem Antrag auf vorherige Genehmigung insbesondere der Höchstbetrag der Finanzierung, der Finanzierungszeitraum, die Art der Finanzierung, die Finanzierungsbedingungen und die Einsparungen im Vergleich zu anderen Arten vertraglicher Vereinbarungen anzugeben.

Der Haushaltsausschuss berät über den Antrag auf vorherige Genehmigung innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen (der einmal um zwei Wochen verlängert werden kann) nach dessen Eingang beim Haushaltsausschuss. Der Erwerb durch ein Darlehen gilt als abgelehnt, wenn der Haushaltsausschuss ihn nicht innerhalb der gesetzten Frist ausdrücklich genehmigt.

7. Das in Absatz 2 genannte Verfahren der frühzeitigen Unterrichtung und das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach den Absätzen 3 und 4 gelten nicht für den kostenlosen Erwerb von Grund und Boden oder den Erwerb für einen symbolischen Betrag.
8. Das in Absatz 2 dieses Artikels beschriebene Verfahren der frühzeitigen Unterrichtung und das Verfahren der vorherigen Zustimmung gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels gelten auch für Wohngebäude, wenn der Erwerb, die strukturelle Renovierung, der Bau von Gebäuden oder Vorhaben, die diese Elemente im selben zeitlichen Rahmen kombinieren, die Kosten 2 000 000 EUR übersteigen und der Preis über 110 % des lokalen Preis- oder Mietindex vergleichbarer Immobilien liegt. Der Haushaltsausschuss kann beim Amt alle Informationen im Zusammenhang mit Wohngebäuden anfordern.
9. Das Verfahren der vorherigen Zustimmung gemäß den Absätzen 3 und 4 dieses Artikels gilt nicht für Vorbereitungsverträge oder Studien, die zur Prüfung der detaillierten Kosten und der Finanzierung des Bauvorhabens erforderlich sind.

TITEL XIII
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 116

Auskunftsrecht des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission sind befugt, zu den in ihre Zuständigkeitsbereiche fallenden Haushaltsangelegenheiten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise vom Amt zu erhalten.

Artikel 117

Aufhebung

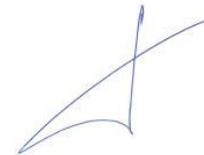
Die Verordnung Nr. CB-1-15 und die Verordnung Nr. CB-2-15 des Haushaltsausschusses werden hiermit mit Wirkung vom 15. Juli 2019 aufgehoben. Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 118

Inkrafttreten

Diese Verordnung und ihre Bestimmungen treten am 15. Juli 2019 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 48 dieser Verordnung, der ab dem 1. Januar 2020 gilt.

Geschehen zu Alicante am 10. Juli 2019



Für den Haushaltsausschuss
Der Vorsitzende

* Bei Abweichungen zwischen den einzelnen Sprachfassungen ist die englische Fassung als die maßgebliche Fassung anzusehen.